

Steirischer Herbst

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ.: LRH A9 H1-2003/21

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2.	KONTROLLKOMPETENZ.....	6
2.1	GEBARUNGSPRÜFUNG STEIRISCHER HERBST	6
2.2	PRÜFUNG DES AKUSTIK- U. OPTIKPROJEKTES IN DER LIST- HALLE.....	8
3.	RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE VERHÄLTNISSE	10
3.1	ALLGEMEINES	10
3.2	STEIRISCHER HERBST – GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTES.....	12
3.3	VEREIN DER FREUNDE DES STEIRISCHEN HERBSTES.....	16
3.4	STEIRISCHER HERBST-VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT MBH.....	17
3.5	DERZEITIGE STRUKTUR DES „STEIRISCHEN HERBSTES“	19
4.	FINANZIERUNG	22
4.1	GRUNDSUBVENTION (KULTURABTEILUNG)	26
4.2	FÖRDERUNG DURCH DIE FACHABTEILUNG 8B - GESUNDHEITSWESEN	27
4.3	PERSONALSUBVENTION (KULTURABTEILUNG).....	28
4.4	FÖRDERUNG DURCH DIE TOURISMUSABTEILUNG.....	31
4.5	SACHAUFWAND	31
4.5.1	MIET- UND BETRIEBSKOSTEN (LANDESMUSEUM JOANNEUM)	31
4.5.2	TELEFON- UND PORTOKOSTEN (KULTURABTEILUNG UND FACHABTEILUNG 1A)	33
5.	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	38
5.1	VERMÖGENS- UND KAPITALENTWICKLUNG	38
5.2	VERSCHULDUNG DER GESELLSCHAFT	39
5.3	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.....	40
6.	INTENDANTENVERTRAG	52

7.	BESUCHERKENNZAHLEN	54
8.	AKUSTISCHER UND OPTISCHER AUSBAU DER HELMUT LIST-HALLE	57
8.1	BESTANDSVEREINBARUNG.....	57
8.2	ERSTE ZUSATZVEREINBARUNG	61
8.3	ZWEITE ZUSATZVEREINBARUNG.....	62
8.4	FÖRDERVEREINBARUNG (ZUKUNFTSFONDS).....	62
8.5	GESAMTAUSGABEN UND FINANZIERUNG	63
8.5.1	PLANKOSTEN UND FINANZIERUNG	63
8.5.2	IST-KOSTEN UND FINANZIERUNG	65
8.6	AUSSCHREIBUNG UND VERGABE	70
8.6.1	GRUNDSÄTZLICHES.....	70
8.6.2	EINZELNE VERGABEN	72
8.6.2.1	TRIBÜNEN	72
8.6.2.2	MÖBLIERUNG.....	73
8.6.2.3	AUDIO- UND VIDEOANLAGE	76
8.6.2.4	TRAVERSEN, BÜHNENLICHT UND AUSSTATTUNG	77
9.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	87

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
AVL	AVL List GmbH
BKA	Bundeskanzleramt
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechtes
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
LAD	Landesamtsdirektion
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
ORF	Österreichischer Rundfunk

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

18 sozialdemokratische Abgeordnete des Steiermärkischen Landtages haben gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 am 4. Dezember 2003 den Antrag auf

Prüfung der Gebarung des „Steirischen Herbstes“

gestellt.

Die **Prüfungszuständigkeit** des LRH ist gemäß § 6 LRH-VG (Prüfvereinbarungen) gegeben.

Diese zwischen dem Land Steiermark und der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. abgeschlossenen Vereinbarungen ließen (siehe Pkt. 2 des Berichtes) rechtlich jedoch **keine umfassende Gebarungskontrolle** im Sinne des Antrages zu. Der LRH hat daher den Vorsitzenden des Kontrollausschusses, die einzelnen Landtagsklubs, die zuständige politische Referentin und den Landesfinanzreferenten bereits zu Prüfbeginn am 12. Februar 2004 über die im konkreten Fall vorliegende Prüfkompetenz informiert.

Prüfungsgegenstand waren daher

- bezüglich des **Unternehmens „Steirischer Herbst“** eine auf die **Fördermittel des Landes eingeschränkte Prüfung** und
- eine **Gesamtprüfung des Akustik- und Optikprojektes** in der **Helmut List-Halle**.

Geprüft wurde der Zeitraum 1999 – 2003. Dabei waren in diesem Prüfungszeitraum folgende Regierungsmitglieder zuständig:

1.1.1999 – 14.11.2000 Herr LHStv. Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek

15.11.2000 – 8.4.2003 Herr Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann

ab 9.4.2003 Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 9 – Kultur, der Abteilung 6 – Wissenschaft und Forschung, der Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt, der Abteilung 12 – Sport und Tourismus, der Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen und der „Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH.“

Zuständige politische Referentin ist Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat **Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic** eine Stellungnahme (der Kulturabteilung und der Abteilung Wissenschaft und Forschung bzw. des Intendanten des „Steirischen Herbstes“) übermittelt.

Diese Stellungnahmen wurden direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Weiters hat auch die **Landesfinanzreferentin Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder** nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen. Zwecks Transparenz wird angeregt, in Hinkunft die Höhe der Erlöse pro Besucher und die Kosten der Veranstaltungen pro Besucher anzugeben.“

2. KONTROLLKOMPETENZ

2.1 Gebarungsprüfung Steirischer Herbst

Der LRH hat bereits in einem **Bericht vom 15. März 1995** seine mangelnde Kontrollkompetenz bezüglich der Kulturveranstaltung „Steirischer Herbst“ ausführlich dargelegt. So wurde seinerzeit u.a. auch empfohlen eine neue rechtliche Basis, z.B. durch Gründung einer GmbH zu schaffen, wobei sich die Übernahme der bestehenden Veranstaltungsgesellschaft des Vereines der „Freunde des Steirischen Herbstes“ durch die Gebietskörperschaften Stadt Graz und Land Steiermark anbot.

Daraufhin wurde sowohl seitens des Landes Steiermark und des „Steirischen Herbstes“ eine Lösung der Problematik in der Abtretung der Gesellschaftsanteile der „Freunde des Steirischen Herbstes“ an das Land Steiermark und die Stadt Graz gesehen. Über die Beteiligungsverhältnisse wäre automatisch gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG die **Gebarungsprüfung** durch den LRH gewährleistet gewesen. Entsprechende Vertragsentwürfe wurden seitens der Kulturabteilung im Zusammenwirken mit der Finanzabteilung erarbeitet. **Die tatsächliche Umsetzung ist allerdings unterblieben.**

Am **9. Juli 1996** hat das Land Steiermark und die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. nachstehende **Vereinbarung** abgeschlossen:

„Das Land Steiermark behält es sich vor, in Zukunft die Verwendung aller der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. zugewendeten Landesmittel durch den Landesrechnungshof prüfen zu lassen; die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. nimmt dies zur Kenntnis und stimmt einer derartigen Prüfung zu.“

Nach dieser bis heute gültigen Vereinbarung kann der LRH daher nur eine Überprüfung der zugewendeten Landesmittel (Subventionskontrolle) durchführen.

Da der „Steirische Herbst“ aber auch durch Mittel des Bundes, der Stadt Graz und durch eigenerwirtschaftete Gelder (Eintritte, private Sponsoren) finanziert wird, ist eine **uneingeschränkte Gebarungskontrolle** durch den LRH nicht möglich.

Der LRH hat bereits im Jahr 2002 in einem ähnlich gelagerten Fall den in der Landtagsdirektion eingerichteten Verfassungsdienst des Steiermärkischen Landtages um die Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

- Frage 1 „Können die im § 6 LRH-VG genannten Begriffe „die Gebarung und solche Kontrolle“ rechtmäßig z.B. nur auf die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln eingeschränkt werden.
- Frage 2 Wie kann – bestenfalls – der Landesrechnungshof in derartigen Fällen dem Auftrag des § 9 Abs. 1 und 3 LRH-VG rechtskonform entsprechen“.

Dazu hat die **Landtagsdirektion am 4. März 2002 zusammenfassend ausgeführt:**

- „Ein Antrag auf Durchführung einer **beschränkten Gebarungsprüfung** (z.B. bloße Subventionskontrolle) durch den LRH ist im Rahmen des LRH-VG zulässig.
- An Prüfungsvereinbarungen hinsichtlich privater Subventionsempfänger ist der LRH in qualitativer und quantitativer Hinsicht gebunden“.

Daraus folgt, dass der LRH eine über die Prüfvereinbarung hinausgehende umfassende Kontrolle – nämlich eine **uneingeschränkte Gebarungskontrolle gemäß den Zielen des § 9 LRH-VG – nach der Gesetzeslage nicht durchführen kann.**

Eine isolierte Betrachtung der Verwendung von Fördermitteln ohne Einschaurecht in die umfassende Gebarung kann dem Auftrag der Sparsamkeit-, Wirtschaftlichkeit- und Zweckmäßigkeitsprüfung nicht gerecht werden. Als Beispiel kann dazu angeführt werden:

Allein aus diesem Umstand, dass für die Verwendung von Fördermitteln etwa in der Höhe von € 1,5 Mio. Ausgabenbelege für denselben Betrag vorgelegt werden können (ziffernmäßige Richtigkeit), kann noch nicht geschlossen werden, dass auch die Gesamtgebarung – etwa für ein Volumen von  sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgte.

Auch das Prüfungsziel der Erteilung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung, Ausgabenverminderung und Einnahmenvermehrung bzw. von Verbesserungsvorschlägen

gemäß § 28 Abs. 4 LRH-VG kann nur nach gesamtheitlicher Betrachtungsweise des „Steirischen Herbstes“ erfolgen.

Die externe **Kontrolle** durch den LRH hat sich daher bei der Prüfung des „Steirischen Herbstes“ im Wesentlichen auf die **Zulässigkeit der Subventionierung und ihre ordnungsgemäße Abwicklung hinsichtlich Wahrnehmung der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung beschränken müssen**. Hierzu ist festzustellen, dass nach der Aktenlage sowohl die fördernden Abteilungen des Landes als auch die Landesbuchhaltung die jährlich vorgelegten Verwendungsnachweise überprüft haben.

2.2 Prüfung des Akustik- u. Optikprojektes in der List-Halle

Am **27.01.2003** hat das Land Steiermark und die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. als Betreiber der Helmut List-Halle eine weitere Vereinbarung hinsichtlich der Förderung eines **Projektes** (Maßnahmen zur Erreichung akustischer und optischer Brillanz in innovativer Verbindung von Wissenschaft, Technik, Forschung, Unternehmertum, Kunst, Kultur und Jugend) in der Höhe von € 1 Mio. (Zukunftsfonds) abgeschlossen:

„Der Förderungsnehmer erklärt sich bereit, sich nach Fördererhalt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterziehen.“

Damit war **eine Gesamtprüfung des oben angeführten Akustik- und Optikprojektes** in der Helmut List-Halle durch den LRH möglich.

Der LRH hat daher aufgrund dieser rechtlichen Gegebenheiten

- bezüglich des Unternehmens „Steirischer Herbst“ eine auf die Fördermittel des Landes Steiermark eingeschränkte Prüfung und
- eine Gesamtprüfung des eingangs angeführten Projektes Helmut List-Halle

vorgenommen.

Um eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle gemäß § 6 LRH-VG durchführen zu können, sieht der LRH **2 Lösungsmöglichkeiten**:

- * Schaffung einer neuen rechtlichen Basis, beispielsweise durch **Gründung einer GmbH.**, wobei sich die Übernahme der bestehenden Veranstaltungsgesellschaft des „Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes“ durch die Gebietskörperschaften anbietet.
- * Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 6 LRH-VG zwischen der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. und dem Land Steiermark, die eine **uneingeschränkte Gebarungskontrolle des „Steirischen Herbstes“ ermöglicht.**

***Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:
(Kulturabteilung):***

„Seitens des Landes Steiermark ist eine Neustrukturierung in Form einer Gründung einer neuen GmbH geplant. An dieser GmbH sollen das Land Steiermark und die Stadt Graz beteiligt sein. Dadurch wäre auch der Vorteil einer finanziellen mittelfristigen Planungssicherheit für den „Steirischen Herbst“ gegeben.“

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

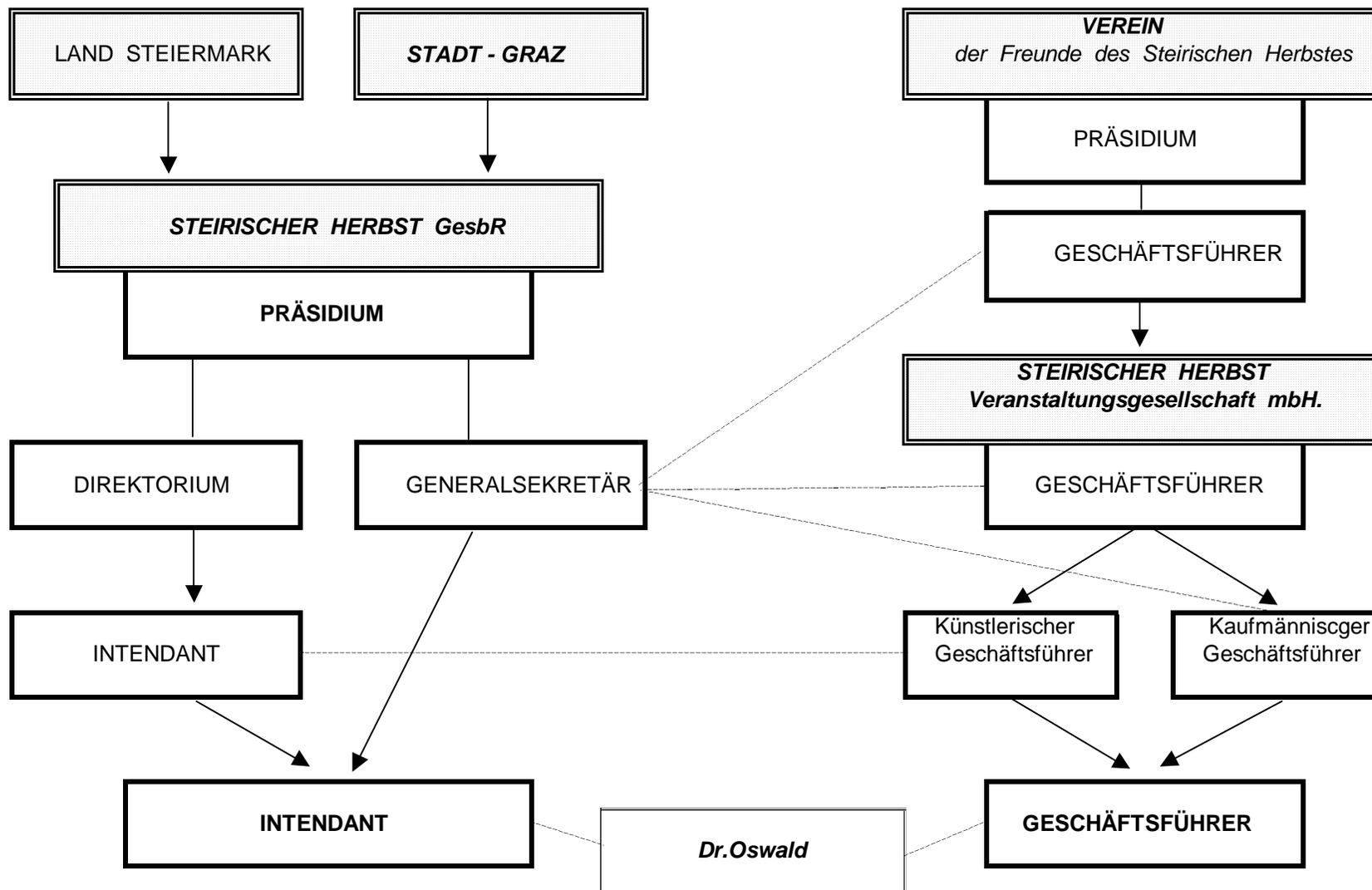
„Eine neue, zeitgemäße rechtliche Basis wurde (nach nie in die Tat umgesetzten Versuchen zwischen 1993 und 1995) erneut im Herbst 2003 (also vor der Beauftragung des LRH mit der Herbst-Überprüfung) in Angriff genommen und seitdem von allen Verantwortlichen verfolgt. Die entsprechenden Verträge nach dem Muster der Theater GmbHs wurden im Frühsommer 2004 bei den Gebietskörperschaften von Stadt und Land eingereicht und sollen noch heuer realisiert werden.“

3. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE VERHÄLTNISSE

3.1 Allgemeines

Als der „Steirische Herbst“ 1968 ins Leben gerufen wurde, fehlte für seine Durchführung eine verbindliche Rechtsgrundlage, zumal er nur auf einem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung basierte, fortan gemeinsam mit der Stadt Graz und dem ORF alljährlich entsprechende Aktivitäten zu entfalten. Nach langen Verhandlungen sind das Land Steiermark und die Stadt Graz im Jahre 1974 übereingekommen, die gemeinsame Durchführung des „Steirischen Herbstes“ zu regeln. Hierzu wurde zwischen den beiden Gebietskörperschaften ein Übereinkommen geschlossen, das landesseits mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.09.1974, GZ. 6-372/IIST/4-1974, inhaltlich genehmigt wurde. Durch die korrespondierende Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Graz am 24.10.1974 wurde mit dem **„Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes“**, im Folgenden als Übereinkommen 1974 bezeichnet, eine bis in die Gegenwart reichende grundsätzliche Sach- und Rechtslage geschaffen.

Nachfolgend ist die Entwicklung der Rechtskonstruktion des „Steirischen Herbstes“ grafisch dargestellt:



Die punktierten Verbindungen zeigen Personalunionen an

3.2 Steirischer Herbst – Gesellschaft bürgerlichen Rechtes

Der Zweck des Übereinkommens 1974 war und ist es, jährlich gemeinsam den „Steirischen Herbst“ zu veranstalten, wobei allerdings eine Definition, was unter „Steirischer Herbst“ zu verstehen ist, aus dem Übereinkommen nicht hervorgeht. Die Aufgabenstellung war offenbar als bekannt vorausgesetzt bzw. waren genauere Vorgaben nicht erwünscht. Speziell auseinandergesetzt hat man sich hingegen in den 11 Punkten des Übereinkommens mit den Bereichen Finanzierung und Aufbauorganisation des „Steirischen Herbstes“.

***Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:
(Intendant des Steirischen Herbstes):***

„Inhalt und Ziele waren in den Statuten des seit 1968 bestehenden Vereins der Freunde des „Steirischen Herbst“ festgelegt und in den 6 Jahren seines Bestehens als bekannt vorauszusetzen.“

Aufgrund dieser Vereinbarung, die dem „Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters“ nachempfunden worden ist, wurde zur Koordination der gemeinsamen Interessen zwischen den Vertragspartnern rechtlich eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes** (GesbR.) im Sinne des § 1175 ff ABGB begründet, die nach wie vor unverändert besteht, zumal alle Neuordnungsmodelle nicht realisiert werden konnten.

§ 1175 ABGB definiert die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft folgend:

„Durch einen Vertrag, vermöge dessen 2 oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb errichtet.“

Dem Charakter einer solchen Gesellschaft entsprechend haben sich die Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz als Gesellschafter vertraglich zur Bedeckung des sogenannten „Eigen-Budgets“ auf Wertstellungsbasis ihrer Budgets des Jahres 1974 zu bestimmten wertgesicherten Geldleistungen sowie zur Tragung von

Personal- und Sachleistungen verpflichtet. Aus diesem Finanzierungsverhältnis ergibt sich das Beteiligungsausmaß.

In organisatorischer Hinsicht sah die Neukonstruktion auf Basis des Gesellschaftsvertrages die Schaffung

- * eines Präsidiums
- * eines Direktoriums und
- * eines Generalsekretariates

als maßgebliche Gesellschaftsorgane vor.

Präsidium

Oberstes Organ des „Steirischen Herbstes“ bildet das Präsidium. In dieses werden vom Land Steiermark 4 und von der Stadt Graz 3 stimmberechtigte Vertreter entsandt. Zusätzlich gehören dem Präsidium als stimmberechtigte Mitglieder der Präsident des „Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes“ sowie ein Vertreter des ORF an. Der Generalsekretär gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Der Präsident (Vorsitzender) wird aus dem Kreis der Vertreter des Landes Steiermark, der erste Vizepräsident aus dem Kreis der Stadt Graz gestellt. Der zweite Vizepräsident fällt dem ORF zu.

Im Präsidium ist der ORF seit 1995 nicht mehr vertreten, womit auch der zweite Vizepräsident entfallen ist. Eine **Modifizierung des Übereinkommens 1974** zum Nachvollzug dieser Änderung **ist unterblieben**.

Direktorium

Das Direktorium wird nach dem Übereinkommen 1974 vom Präsidium auf eine Amtszeit von 3 Jahren ernannt und umfasst mindestens 3 maximal 5 Mitglieder. Das Direktorium ist für die Konzentration, Auslese und Schwerpunktbildung des Programms

sowie für die künstlerische Disposition, sowohl gegenüber dem Präsidium als auch gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich. Es bestimmt daher nicht nur über die aus ungebundenen Subventionen finanzierten Veranstaltungen, sondern auch über die Aufnahme der geplanten Eigenveranstaltungen der Gebietskörperschaften (Trigon, Malerwochen, Ausstellungen usw.). Sämtliche Beschlüsse des Direktoriums müssen einstimmig erfolgen. Das Direktorium erstellt in jedem Jahr einen Programm- und Kostenvoranschlag für das darauf folgende Jahr; und zwar sowohl für die gebundenen wie auch für die ungebundenen Subventionen. Dieser Voranschlag ist vom Generalsekretär gemeinsam mit einem Personal- und Sachaufwandsvoranschlag in einem Gesamtvoranschlag bis zum 15. Mai des laufenden Jahres dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit die Genehmigung nicht anderen Institutionen vorbehalten ist. Dem Direktorium steht die ungebundene Subvention (Eigenbudget) von Bund, Land und Stadt zur freien Verfügung. Diese Subventionen können sowohl an den Veranstalter zur Förderung besonders interessanter Projekte weiter geleitet als auch zur Finanzierung von Eigenveranstaltungen des „Steirischen Herbstes“ verwendet werden.

Das Direktorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist und in der auch die Installierung eines Programmbeirates vorzusehen ist. In der Präsidiumssitzung vom 14. April 1975 wurde eine entsprechende Geschäftsordnung genehmigt. Der Generalsekretär hat im Direktorium beratende Stimme und ein Einspruchsrecht, worauf die Entscheidung in der zu Beratung stehenden Angelegenheit auf das Präsidium übergeht. Auch im Falle einer nicht zeitgerechten Einigung im Direktorium geht über Antrag des Generalsekretärs die Entscheidung in der zu Beratung stehenden Angelegenheit auf das Präsidium über.

Generalsekretär

Der Generalsekretär fungiert als Koordinator zwischen den Gremien des „Steirischen Herbstes“ und wird vom Land Steiermark bestellt. Ihm ist das Generalsekretariat unterstellt, wofür eine eigene Kassa und Buchhaltung zu führen ist. Er ist Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme und Mitglied des Direktoriums mit Veto-Recht. Der Generalsekretär ist für die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums sowie für sämtliche Subventionsverhandlungen, für die Verwaltung der Finanzen, für die Terminplanung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung verantwortlich.

Die **Stellung des Direktoriums und auch des Generalsekretärs** der Gesellschaft bürgerlichen Rechts **waren einem sukzessiven Wandel unterworfen. Beide Gesellschaftsorgane gibt es nicht mehr.**

War mit der Schaffung des Direktoriums im Jahr 1974 dem Intendanturprinzip noch eine eindeutige Absage erteilt worden, so war in den Folgejahren im Zusammenhang mit den wesentlich höheren Herbst-Budgets zunehmend eine Trendumkehr in Richtung Ablösung des Direktoriums durch einen zeitlich voll zur Verfügung stehenden verantwortlichen Intendanten feststellbar. Eine klare diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte in der Präsidiumssitzung vom 6. Februar 1980. Über diese Weichenstellung hinaus, die sich in der Ausschreibung des Postens des Intendanten manifestierte, wurde insgesamt eine Neuordnung des „Steirischen Herbstes“ insbesondere durch Modifizierung des bestehenden Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz ins Auge gefasst.

In der Präsidiumssitzung vom 10. Juli 1981 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982, Dr. Peter Vujica, einstimmig zum Intendanten des „Steirischen Herbstes“ bestellt. Das Präsidium einigte sich in der Sitzung vom 19. Jänner 1982 darauf, dass der Intendant beim „Steirischen Herbst“, Gesellschaft bürgerlichen Rechtes anzustellen ist. Außerdem genehmigte das Präsidium den vorgelegten Diskussionsentwurf einer **Kompetenzabgrenzung** zwischen dem **künstlerischen Leiter** (Intendant) und dem **kaufmännischen Leiter** (Generalsekretär), die den Titel „Geschäftsordnung“ erhielt.

In der Sitzung vom 28. Juni 1982 kommt das Präsidium als Eigentümerversorger vom Land Steiermark und der Stadt Graz bezüglich der weiteren Verwendung des Direktoriums überein, dass ein Direktorium eingesetzt werden kann, aber nicht eingesetzt werden muss.

Nach den Intentionen des Präsidiums laut Sitzung vom 6. März 1986 sollte das bisherige Direktorium im Zuge der geplanten Neuordnung ersatzlos aufgelöst werden und keine Verankerung mehr im Übereinkommen aufscheinen. In der **Sitzung vom 21. September 1988** wurde präzisiert, dass **ab dem Jahre 1990 kein Direktorium**

mehr bestellt wird. Nach dem Sitzungsentscheid vom 14. Dezember 1988 wurde per 31. Dezember 1988 die Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Direktoriums eingestellt. Im Jahr 1990 waren am Briefpapier der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. unter der Geschäftsführung noch der Intendant und der Generalsekretär kollektiv genannt. Im **Briefpapier des Jahres 1991 scheint nur mehr der Intendant auf.**

Seit dem Jahr 1991 wird der „Steirische Herbst“ von einem Intendanten geführt, der gleichzeitig Geschäftsführer der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. ist. **Ein Generalsekretär wurde nicht mehr bestellt.**

Eine Modifizierung des Übereinkommens 1974 zum Nachvollzug dieser faktischen Veränderungen ist bis heute unterblieben.

3.3 Verein der Freunde des Steirischen Herbstes

Der Zweck und die Aufgabenstellung des Vereines ist im § 2 der Satzungen folgend umschrieben:

„Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat das Ziel, die unter dem Sammeltitle „Steirischer Herbst“ veranstalteten Festwochen ideell und materiell zu fördern. Hervorragendste Aufgabe ist die Dotierung des Generalsekretariates für den „Steirischen Herbst“, dem die Programmierung und Koordinierung der Veranstaltungen sowie deren organisatorische und propagandistische Vorbereitung obliegt. Das Generalsekretariat wird von einem von der Landesregierung bestellten Generalsekretär geleitet. Der „Steirische Herbst“ ist eine Veranstaltungsreihe, die Theateraufführungen, musikalische und literarische Veranstaltungen, Ausstellungen, wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen und Seminare umfassen soll. Der „Steirische Herbst“ findet jedes Jahr statt.“

Der seit 1968 bestehende „Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“ wurde im Pkt. 4 des gegenständlichen Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz aus dem Jahr 1974 wie folgt behandelt:

„Zur finanziellen Unterstützung steht ein Verein der Freunde des Steirischen Herbstes zur Verfügung, der als eigene Rechtspersönlichkeit Subventionsmittel von öffentlicher und privater Hand (z.B. Bundessubventionen, Spenden etc.) aufzubringen hat. Die Bundessubventionen sowie die nicht an die autonomen Beiträge gebundenen Mittel

von Land und Stadt werden auf das Konto des Vereines überwiesen. Die Statuten des Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes in der ursprünglichen Fassung basieren auf dem Nichtuntersagungsbescheid vom 26.10.1968 Z: SD Ver Fe 138/2-1968 der Sicherheitsdirektion Graz. Der letzte Umbildungsbescheid erging am 4.08.1993 unter GZ: VR 444/1-1993.“

Tatsächlich werden die **Subventionen** vom Bund, dem Land Steiermark und der Stadt Graz schon seit Jahren direkt **an die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. ausbezahlt.**

Laut den Satzungen bestehen **folgende Vereinsorgane:**

- * Präsidium (bestehend aus dem Präsidenten, 2 Vize-Präsidenten und dem Geschäftsführer)
- * Generalversammlung
- * Rechnungsprüfer
- * Schiedsgericht

3.4 Steirischer Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1975 wurde zur rechtlichen Absicherung und steuerlichen Transparenz der geplanten Eigenveranstaltungen die Firma Steirischer Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. von Herrn Emil Breisach und Frau Ilse Maria Vollmost gegründet.

Der Gegenstand des neugegründeten Unternehmens im Sinne des Pkt. 3 des Gesellschaftsvertrages ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen kreativer und reproduzierender Art im Rahmen des „Steirischen Herbstes“ und daher insbesondere Schauspiel, Oper, Konzert, Film, Ausstellungen, Ballett, Vorträge, Diskussionen udgl. Ebenfalls mit Datum 2. Juli 1975 wurde des Weiteren von den vorgenannten Personen als Treuhänder und Herrn Hans Mayer-Rieckh sowie Herrn Dr. Paul Kaufmann als Präsident bzw. Geschäftsführer des „Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes“ als Treugeber ein Treuhandvertrag abgeschlossen. Am 9. April 1976 wurden in Folge der Auflösung des Treuhandverhältnisses die Geschäftsanteile vollständig an den „Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“ abgetreten, womit dieser alleiniger Gesellschafter der Firma Steirischer Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. wurde.

Zum Geschäftsführer der GmbH wurde im Jahr 1999 Dr. Peter Oswald bestellt.

Vertretungsbefugt für den „Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“ ist der Präsident. Er vertritt somit auch den Verein als Gesellschafter der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. und kann Eigentümerweisungen an den GmbH-Geschäftsführer erteilen.

Im Zuge der Bemühungen um eine Strukturveränderung des „Steirischen Herbstes“ wurde vom damaligen Präsidenten eine Stellungnahme abgegeben, die aus der Sicht des Vereines die Bedenken gegen eine völlige rechtliche Selbstaufgabe anschaulich widerspiegeln. Trotzdem war man zu weiteren Zugeständnissen bereit, wie die, in der Präsidiumssitzung vom 16. September 1985 zur Kenntnis genommene Erklärung des Vereines zeigt:

„Der Präsident des „Vereines der Freundes des Steirischen Herbstes“ oder sein Geschäftsführer gibt auf Verlangen des Präsidiums über Vereinstätigkeit und Vereinsgebarung erschöpfend Auskunft. Zuwendungen an die Geschäftsführung sowohl für die GmbH. als auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes werden vollinhaltlich dem Präsidium automatisch zur Kenntnis gebracht.“

Weitergehende Möglichkeiten rechtlicher Einflussnahme bzw. Rechtsvereinbarungen zwischen dem „Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“ bzw. der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. und der Steirischen Herbst Gesellschaft bürgerlichen Rechtes konnten aus den Protokollen des Präsidiums der GesbR. nicht ersehen werden. Für die inhaltliche und finanzielle Programmkonzeption war immer das Präsidium der Steirischen GesbR. als Eigentümervertreter vom Land Steiermark und der Stadt Graz zuständig.

Nach außen wird der „Steirische Herbst“ durch das Präsidium repräsentiert. In diesem Gremium erfolgen alle relevanten Weichenstellungen und Beschlussfassungen. Im Innenverhältnis fungiert die GesbR. als Produzent und Auftraggeber, während die GmbH. Ausführer bzw. Auftragnehmer ist. Aufgrund der sachlichen und personellen Verflechtungen wird die Veranstaltungsgesellschaft von den Organen der

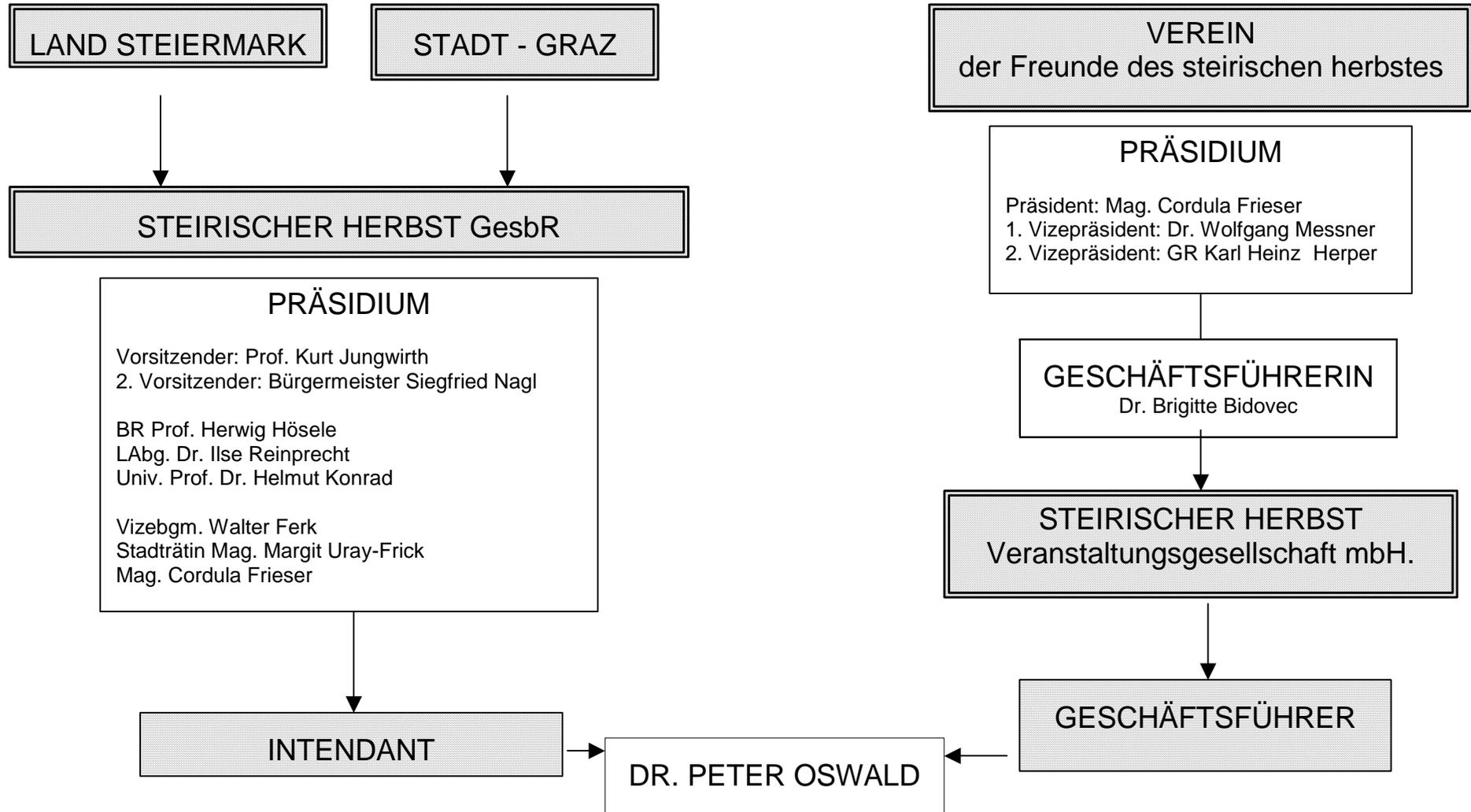
GesbR. beherrscht, **ohne dass je rechtliche Möglichkeiten der intensivierten Einflussnahme begründet wurden.**

3.5 Derzeitige Struktur des „Steirischen Herbstes“

Die Struktur des „Steirischen Herbstes“ hat sich faktisch wesentlich verändert, obgleich seine Rechtsstruktur seit 1974 grundsätzlich unverändert geblieben ist. Aus dem Direktorium der GesbR. wurde ein Intendant, der anfänglich noch neben dem Generalsekretär bestanden hat. Dementsprechend wurden in der GmbH. ursprünglich zwei Geschäftsführer bestellt; einer für den kaufmännischen Bereich und einer für den künstlerischen Sektor. Die Einführung des Intendantenprinzips stellt eine Abweichung von der ursprünglichen Auffassung dar. Durch die Vereinigung der Funktion des Generalsekretärs mit der des Intendanten war auch in der GmbH. nur ein Geschäftsführer erforderlich.

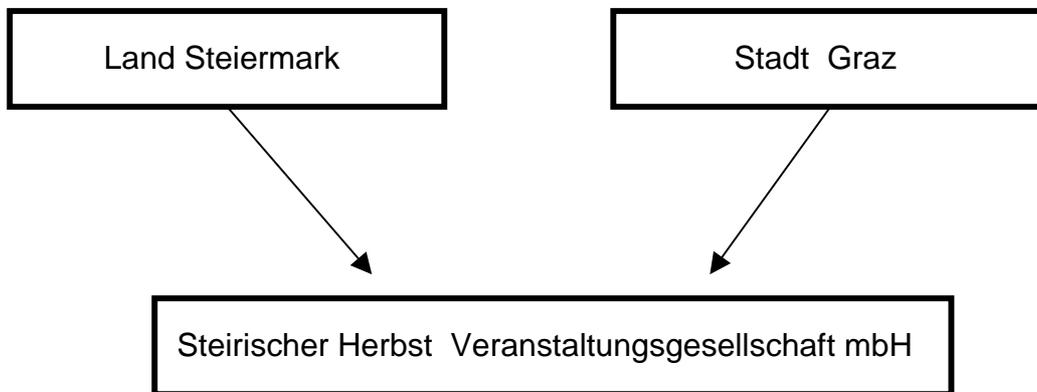
Seit dem Jahr 1991 sind alle Funktionen, nämlich Intendant der GesbR., Generalsekretär der GesbR. und der Geschäftsführer der GmbH. in einer Person vereinigt. In der nachstehenden Grafik ist die derzeitige Konstruktion des „Steirischen Herbstes“ dargestellt. Dazu ist festzuhalten, dass zwischen **der Steirischen Herbst GesbR.** und dem **„Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“** samt der **100%igen Tochter der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH.** **keine rechtliche Verbindung besteht.**

ÜBERSICHT – STEIRISCHER HERBST



!

Der LRH empfiehlt auch in diesem Zusammenhang **die Schaffung einer klaren rechtlichen Basis**, beispielsweise durch Gründung einer neuen GmbH, wobei sich die Übernahme der bestehenden Veranstaltungsgesellschaft des „Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes“ durch die Gebietskörperschaften anbietet. Zumindest wäre jedoch **das Übereinkommen 1974** im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten **zu überarbeiten, neu zu fassen und dafür die erforderlichen Beschlüsse einzuholen.**



4. FINANZIERUNG

Im Sinne des Pkt. 2 des Übereinkommens 1974, ist die Finanzierung des „Steirischen Herbstes“ durch Subventionen des Bundes, des Landes Steiermark, der Stadt Graz und durch sonstige Mittel vorgesehen.

Von den beiden Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz sind dabei gemeinsam zu finanzieren:

- * das Eigenbudget des „Steirischen Herbstes“ und
- * der Personal- und Sachaufwand.

Über die gemeinsam zu finanzierenden Beiträge hinaus bringen die beiden Gebietskörperschaften **autonome Beiträge** in den „Steirischen Herbst“ (Trigon, Malerwochen, Ausstellungen usw.), deren Finanzierung durch die Gebietskörperschaften direkt erfolgt. Die nachstehende Übersicht vermittelt die laut Übereinkommen 1974 vorgesehene Einbindung von Land Steiermark und Stadt Graz in die Basisfinanzierung des „Steirischen Herbstes“.

Finanzierung	Land Steiermark	Stadt Graz
1. Eigenbudget	Geldleistungen auf Basis des Budgets 1974	Geldleistungen auf Basis des Budgets 1974
2. Personalaufwand	Generalsekretär und 1 B-wertige Kraft	C-wertige Kraft
3. Sachaufwand	Büroräume, Telefonkosten, Portokosten	Werbekosten-Zuschuss

Nach dem Übereinkommen 1974 sollte das Direktorium einen Programm- und Kostenvoranschlag für das darauffolgende Jahr erstellen. Dieser Voranschlag umfasst den Gesamtaufwand (autonome Beiträge, Eigenbudget, Personal und Sachaufwand) und wäre bis zum 15. Mai des geplanten „Steirischen Herbstes“ vorausgehenden Jahres vom Generalsekretär dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit nicht andere Gremien für die Genehmigung zuständig sind. Dem Voranschlag ist als integrierender Bestandteil auch ein Programmvoranschlag mit Terminplan für sämtliche vorgesehene Veranstaltungen beizufügen. Ein allfälliger, über die Mindestbeiträge hinausgehender Mehrbedarf ist zu begründen und bis zum Vorliegen von Ver-

handlungsergebnissen seitens des Präsidiums offen zu budgetieren. Das Präsidium trägt die rechtliche und finanzielle Verantwortung für den „Steirischen Herbst“.

Voranschlagserstellungen nunmehr durch den Intendanten und Befassung des Präsidiums sind nach den Präsidiumsprotokollen feststellbar.

Aus der nachfolgenden **Übersicht** ist die **Finanzierung des „Steirischen Herbstes“** im **Zeitraum 1999 – 2003 und die Subventionsanteile** zu ersehen.

Darin sind allerdings noch nicht die vom Land Steiermark unentgeltlich zur Verfügung gestellten Büroräumlichkeiten einschließlich der Betriebskosten (Heizung, Strom) enthalten.

Positiv ist dabei zu erwähnen, dass es gelungen ist, die Eigenmittel sukzessive anzuheben.

Der **Landesanteil** schwankt in diesem Zeitraum zwischen **rd. 28 % und 43 %**. Der **Anteil an öffentlichen Mitteln** liegt zwischen **rd. 95% (1999) und 57 % (2003)**. Der „Steirische Herbst“ ist daher überwiegend von Steuermitteln abhängig.

Die Begründung einer uneingeschränkten Prüfkompetenz des LRH erscheint gerade vor diesem Hintergrund angezeigt.

Subventionsvergleich 1999 - 2003 (in Euro) steirischer herbst										
Subventionen	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003*	%
1.1. Land Steiermark	1.212.269	40,94	1.148.158	39,67	1.557.130	43,21	1.588.004	39,15	1.571.864	28,15
a. Grundsубvention	1.017.420		1.017.420		1.380.784		1.380.800		1.380.800	
b. Förderung FA Gesundheitswesen	1.453		1.453		727		1.000			
c. Personalsubvention	96.655		100.216		102.251		103.100		103.900	
d. Projektförderung										
e. Förderung Tourismusabteilung	29.069		29.069							
f. Porto										
g. Telefonkosten										
1.2. Stadt Graz	908.410	32,50	803.035	25,93	1.002.885	27,83	994.000	24,51	1.003.000	17,97
a. Grundsубvention	872.074		741.263		697.659		654.000		974.000	
b. Zusatzförderung					247.088		288.000		0	
c. Personalsubvention	36.336		30.886		29.069		26.000		29.000	
d. Kunstverein			30.886		29.069		26.000		0	
1.3. BKA	599.551	21,45	559.944	18,08	574.115	15,93	565.833	13,95	566.870	10,16
a. Grundsубvention	472.373		436.037		436.037		435.000		436.037	
b. Projektförderung	50.871		7.267		50.871		3.950		130.833	
c. Projektförderung	36.336		36.336		50.871		65.833			
d. Projektförderung	29.069		11.264		14.535		51.000			
e. Projektförderung			36.336		7.267		10.000			
f. Projektförderung			25.436		10.901					
g. Projektförderung - Vermittlung	10.901		7.267		3.634					
1.4. Eigenmittel	142.932	5,11	505.440	16,32	469.711	13,03	908.000	22,39	2.439.861	43,71
a.										
b.										
c.										
e.										
f.										
g.										
h.										
Gesamt									5.581.595	99,99

* noch kein Rechnungsabschluss
Stand 28. April 2004

SUBVENTIONSVERGLEICH 1999 – 2003 (IN EURO)

	1999	2000	2001	2002	2003
Land Steiermark	1.212.269	1.228.388	1.557.130	1.588.004	1.571.864
Stadt Graz	908.410	803.035	1.002.885	994.000	1.003.000
Bundeskanzleramt	599.551	559.944	574.115	565.833	566.870
Sponsoren/Inserenten					
Koproduzenten					
Eintritte					
Partner					
TV Verkäufe					
Verein					



Der LRH stellt fest, dass es im Zuge der konkreten Prüfung im Landesbereich schwierig war, sämtliche finanziellen Mittel, die von Landesstellen an den „Steirischen Herbst“ überwiesen wurden, aufzulisten.

Dies war nur in Zusammenwirken mit der Landesbuchhaltung möglich, wofür aber zunächst sämtliche Giro-Konten der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. bekannt sein mussten.

Der LRH empfiehlt daher bei dieser Gelegenheit, in der Landesbuchhaltung grundsätzlich auch **Personenkonto** einzuführen, über die alle vom Land Steiermark an den Förderungsnehmer gewährten Beiträge zu leiten sind.

Nachstehende **Finanzierungsbeiträge** für den „Steirischen Herbst“ wurden **vom Land Steiermark** geleistet:

4.1 Grundsubvention (Kulturabteilung)

Das Land Steiermark hat in den Jahren 1999 – 2003 folgende **Grundsubventionen** für den „Steirischen Herbst“ geleistet:

Jahr	Voranschlagsstelle	Regierungsbeschluss	Höhe in €	Prüfung Landesbuchhaltung
1999	1/380004-7670	25.01.1999	1.017.419,68	28.03.2000
2000	1/380004-7670	14.02.2000	1.017.419,68	19.02.2001
2001	1/380004-7670	12.02.2001	339.139,92	16.05.2002
2001	1/380004-7670	21.05.2001	1.041.643,93	16.05.2002
2002	1/380004-7670	04.03.2002	1.380.800.--	10.02.2003
2003	1/380004-7670	24.02.2003	1.380.800.--	03.02.2004

Der LRH konnte sich durch Einsichtnahme in die Belege überzeugen, dass die Landesbuchhaltung eine Überprüfung und Entwertung der bezughabenden Originalbelege durchgeführt und die vorhin genannten Beträge in Ordnung befunden hat. Tätigkeitsberichte wurden der Kulturabteilung vorgelegt.

Im Landesvoranschlag 2004 ist für den „Steirischen Herbst“ ein Beitrag zum Veranstaltungsaufwand (Grundsubvention) in der Höhe von € 1.308.100,-- als Pflichtausgabe ausgewiesen. Damit ist für 2004 ein um € 72.700,-- niedriger Beitrag des Landes Steiermark als 2003 vorgesehen.

4.2 Förderung durch die Fachabteilung 8B - Gesundheitswesen

Der Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. wurden für

das Jahr 1999 € 1.453,-- (ATS 20.000,--)

das Jahr 2000 € 1.453,-- (ATS 20.000,--)

das Jahr 2001 € 726,73 (ATS 10.000,--)

das Jahr 2002 € 1.000,-- (ATS 13.760,--)

von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen (jetzt Fachabteilung 8B-Gesundheitswesen) unter dem Titel „Barrierefreie Umwelt-, Kunst- und Kulturvermittlung“ gewährt.

Die Rechnungen und Belege wurden von der Landesbuchhaltung überprüft und die widmungsgemäße Verwendung anerkannt.

Die Mittel wurden für die Dolmetschtätigkeit in der Gebärdensprache verwendet.

Das Ansuchen der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. für die Gewährung eines Förderungsbeitrages vom Gesundheitsressort für das Kalenderjahr 2003 musste abgelehnt werden, da trotz 4-maliger schriftlicher Urgenz bis 28.8.2003 noch kein Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht der Förderung für das Jahr 2001 vorgelegt wurde. Auch für das Jahr 2002 fehlten die Verwendungsnachweise. Diese Unterlagen wurden von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. erst im März 2004 – offensichtlich bedingt durch die Prüfung des LRH – der Fachabteilung 8B übermittelt. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2001 und 2002 wa-

ren bis Ende April 2004 noch ausständig. Als Fristen für die Nachreichung dieser Unterlagen hat die Fachabteilung den 5.5.2004 (Förderungsjahr 2001) und den 5.6.2004 (Förderungsjahr 2002) vorgemerkt.

Die Tätigkeitsberichte wurden am 6.5.2004 der Fachabteilung 8B übergeben.

Der LRH kritisiert die verspätete Vorlage der Verwendungsnachweise und weist darauf hin, dass durch die vielen Urgenzen ein unnötiger Verwaltungsaufwand entstanden ist.

4.3 Personalsubvention (Kulturabteilung)

Gemäß dem Übereinkommen 1974 stellt das Land Steiermark den Generalsekretär und kommt für die Bezüge einer weiteren Kraft (Verwendungsgruppe B) auf.

In der Praxis wurde seitens des Landes Steiermark ein bestimmter Betrag für den Personalaufwand festgeschrieben bzw. zeitweise auch valorisiert. Diese Personalsubvention wird von der Steirischen Veranstaltungsgesellschaft mbH. zur Abdeckung eines Teiles der Personalkosten verwendet.

Das Land Steiermark hat in den Jahren 1999-2003 nachstehende **Personalsubventionen** gewährt:

Jahr	Voranschlagsstelle	Regierungsbeschluss	Höhe in €	Prüfung Landesbuchhaltung
1999	1/380014-7670	25.01.1999	96.654,87	28.03.2000
2000	1/380014-7670	14.02.2000	100.215,84	19.02.2001
2001	1/380014-7670	12.02.2001	33.405,30	16.05.2002
2001	1/380014-7670	14.05.2001	68.845,37	16.05.2002
2002	1/380014-7670	04.03.2002	103.100,00	10.02.2003
2003	1/380014-7670	24.02.2003	103.900,00	03.02.2004

Der LRH konnte sich auch hier durch Einsichtnahme in die Belege überzeugen, dass die Landesbuchhaltung eine Überprüfung durchgeführt und die vorhin genannten Belege in Ordnung befunden hat.

Für das Jahr 2004 ist eine Personalsubvention in der Höhe von € 105.500,-- im Landesvoranschlag als Pflichtausgabe vorgesehen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Kulturabteilung):

„Im Prüfungszeitraum 1999 bis 2003 wurden seitens der Abteilung 9, Kultur, nachstehende Förderungen (Veranstaltungs- und Personalaufwand) dem „steirischen herbst“ gewährt:

1999: € 1.114.074,55

2000: € 1.117.635,52

2001: € 1.483.034,53

2002: € 1.483.900,00

2003: € 1.484.700,00“

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Zur Anhebung der Eigenmittel:

Dies ist insbesondere bemerkenswert, als ein Charakteristikum des Mehrspartenfestivals „Steirischer Herbst“ nach wie vor die Vernetzung mit Grazer und steirischen Institutionen zur gemeinsamen künstlerischen Mehrwertschaffung in jeweiliger enger inhaltliche Abstimmung des Programmes und auch Co-Finanzierung durch den steirischen herbst ist. Die gewachsenen Strukturen sehen hier aber zwar Beiträge seitens des „Steirischen Herbst“ vor, ein überwiegender Anteil der Einnahmen aus Programmverkauf und Eintritten verbleibt aber bei den MitveranstalterInnen (vor allem: Schauspielhaus, Oper, musikprotokoll). Der „Steirische Herbst“ als GmbH ist auf die Eintritte aus seinen Eigenproduktionen (Leitenausstellungen, szenische Produktionen), Koproduktionsbeiträge, Aufzeichnungen, Sponsoren, Inserenten und Mitgliedbeiträge angewiesen.

Der Anstieg der Eigeneinnahmen korrespondiert naturgemäß mit dem nachweislich vermehrten Publikumsandrang und dem großen internationalen Medienecho in den letzten Jahren.

Die im Landesvoranschlag 2004 mit EUR 1.308.100,-- mit EUR 72.700,-- als zu gering ausgewiesene Pflichtausgabe wurde in der Zwischenzeit mit Landesregierungsbeschluss vom 12. 7. 2004 wieder auf die bisherige Höhe, also EUR 1.380.800,-- angehoben.

Die Unterlagen wurden aufgrund der Urgenzen der Fachabteilung 8B übermittelt.

Das Problem lag in der strukturellen Behandlung der Nachweise zu den Vermittlungsaktivitäten, die, anders als alle anderen Subventionsangelegenheiten, nicht der Finanzverwaltung, sondern der Vermittlungsabteilung des steirischen Herbst oblagen. Zudem gab es hier im Frühjahr 2004 einen MitarbeiterInnenwechsel mit einer längeren Übergangsphase zur Neubesetzung und Einarbeitung, sodass die Abrechnungen leider verspätet übermittelt wurden.

Der „Steirische Herbst“ bedauert die Probleme mit den Verwendungsnachweisen für die beiden Subventionen, hat die Kritik aber zum Anlass genommen, ausnahmslos alle Ansuchen über die Finanzabteilung abzuwickeln.“

4.4 Förderung durch die Tourismusabteilung

Der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. wurden für die Jahre 1999 und 2000 von der Tourismusabteilung unter dem Titel „Öffentlichkeitsarbeit“ jeweils € 29.069,13 (ATS 400.000,--) gewährt.

Die Verwendungsnachweise wurden von der Tourismusabteilung belegmäßig geprüft und in Ordnung befunden.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Nach 2000 wurden die Förderungen durch die Tourismusabteilung gestrichen, da LR Hirschmann das Gesamtbudget für den „Steirischen Herbst“ erhöht hatte, aber dafür Einzelförderungen aus seinem 2. Ressort Tourismus strich.“

4.5 Sachaufwand

4.5.1 Miet- und Betriebskosten (Landesmuseum Joanneum)

Entsprechend dem Übereinkommen 1974 stellt das Land Steiermark die erforderlichen **Büroräume** im Palais Attems in 8010 Graz, Sackstraße 17 unentgeltlich zur Verfügung. Weiters trägt das Land Steiermark die Betriebskosten inkl. der Strom- und Heizkosten. Der Aufwand für das Reinigungspersonal wird von der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. selbst getragen.

Eine Bewertung dieser Naturalsubvention erfolgt weder durch das Land Steiermark noch durch die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.

Aus diesem Grund scheinen diese Beträge nach Auskunft der Gesellschaft auch nicht in den Jahresabschlüssen auf.

Aufwands- und korrespondierende Ertragspositionen einfach zu saldieren und auf diese Art aus der Gewinn- und Verlustrechnung zu eliminieren widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, weil dadurch die er-

forderliche Transparenz verloren geht. Bei einer Bürofläche von rd. 300 m² in bester Innenstadtlage handelt es sich keineswegs um eine buchtechnisch vernachlässigbare Größe.

Wenn sich die gewählte Vorgangsweise letztlich auch erfolgsneutral auswirkt, empfiehlt der LRH auch diese Subventionen zahlenmäßig zu bewerten und in den künftigen Jahresabschlüssen auszuweisen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Kulturabteilung):

„Eine Bewertung der Naturalsubvention „Büroräume Palais Attems“, welche aufgrund der Nachfrage der Abteilung 9, Kultur durch die LIG vorgenommen wurde, brachte folgendes Ergebnis:

Der „Steirische Herbst“ nutzt derzeit im Palais Attems eine Mietfläche von rd. 655,81 m².

Die „angemessene“ Miete (§ 16 MRG) wird mit netto [REDACTED] pro m² und Monat im derzeitigen Zustand und mit zumindest netto [REDACTED] pro m² und Monat im sanierten Zustand des Objektes bekannt gegeben.

Aufzeichnungen über Betriebs- und Heizkosten liegen der LIG nicht vor, jedoch wurden diese für vergleichbare Objekte mit rd. netto [REDACTED] bis [REDACTED] pro m² in Ansatz gebracht. Die Büroflächen des „Steirischen Herbstes“ werden mit Elektrospeicheröfen geheizt und die daraus resultierenden Kosten werden direkt vom „steirischen herbst“ getragen.“

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Der Aufwand für das Reinigungspersonal wurde bis zum Jahr 2003, als das Landesmuseum Joanneum die Verwaltung des Palais Attems übernahm, auch vom Land Steiermark bezahlt. Binnen 1 Monat wurde der herbst vor die Tatsache gestellt, dass die Reinigung nunmehr selbst vorgenommen werden muss.“

4.5.2 Telefon- und Portokosten (Kulturabteilung und Fachabteilung 1A)

Das Land Steiermark trägt nach dem Übereinkommen 1974 auch die **Telefon- und Portokosten**.

Am 12. März 2001 richtete die Kulturabteilung nachstehendes Schreiben an die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung:

„Mit Regierungssitzungsbeschluss GZ: 6-372/II St 1/4-1974 wurde das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz betreffend die Veranstaltung „Steirischer Herbst“ genehmigt. Im Übereinkommen ist die Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes geregelt. Das Land Steiermark trägt die Telefonkosten des „Steirischen Herbstes“. Diese Kosten wurden bisher von der Rechtsabteilung 10 bzw. von der Landesamtsdirektion getragen.

Im Budget der Kulturabteilung stehen keinerlei Mittel zur Verfügung. Der Budgetentwurf für die Jahre 2001 / 2002 ist bereits abgegeben und auch in diesem Voranschlag sind keine Mittel für Sachausgaben des „Steirischen Herbstes“ eingeplant. Eine Refundierung der Telefonkosten kann erst beim Budget für das Jahr 2003 eingeplant und berücksichtigt werden.

Es wird daher ersucht, die Telefonkosten wie bisher zu refundieren. Damit die Ausgaben im Budget 2003 der Kulturabteilung berücksichtigt werden können, wird um Bekanntgabe der Gesamtausgaben eines Jahres ersucht.“

Im Schreiben vom 23. März 2001 antwortete die Abteilung für Liegenschaftsverwaltung wie folgt:

„Die Telefonfestnetzgebühren des „Steirischen Herbstes“ werden bis Ende 2002 von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung refundiert.

Durchschnittlich fallen pro Jahr rd. netto ██████████ an Telefonfestnetzgebühren beim „Steirischen Herbst“ an.

Die do. Abteilung sollte zuständigkeitshalber für das Budget 2003 den angeführten Betrag zur Refundierung der Telefonfestnetzgebühren für den „Steirischen Herbst“ berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2001 des „Steirischen Herbstes“ wird ersucht, auch die Kosten von den dortigen Mobiltelefonen zu übernehmen.

Sollte die Kulturabteilung auch die Kosten für die Mobiltelefone des „Steirischen Herbstes“ refundieren, wird auf den Erlass der LAD mit GZ: LAD-16.00-26/92-94 (Kriterien für die Beschaffung von Mobiltelefonen) verwiesen“.

Die Telefonkosten wurden sodann aufgrund des Übereinkommens 1974 bis Ende 2002 von der Abteilung für Liegenschaftsverwaltung übernommen.

Am 29. April 2003 erging von der Kulturabteilung nachstehendes Schreiben an die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.:

„Hinsichtlich der mit do. Schreiben vom 1. April 2003 übermittelten Telefongebühren in Höhe von [REDACTED] wird Folgendes mitgeteilt:

Da die Abteilung 9, Kultur nicht über die nötigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Kostenersatzes für den Telefonanschluss des „Steirischen Herbstes“ verfügt bzw. verfügt hat wurde die Bezahlung dieser Telefonrechnungen immer von einer anderen Landesdienststelle übernommen.

Nunmehr wird bekannt gegeben, dass eine Rückerstattung der angelaufenen Telefonkosten nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund wird die Originalrechnung Nr. [REDACTED] (Abrechnungszeitraum 1. Jänner – 31. Jänner 2003) rückübermittelt.“

Ab diesem Zeitpunkt werden **die Telefonkosten** der Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. **nicht mehr vom Land Steiermark bezahlt.**

Damit wurde dem Übereinkommen 1974, in dem sich das Land Steiermark verpflichtet hat (Regierungsbeschluss vom 30.9.1974, GZ: 6-372/II St 1/4-1974) die Telefonkosten des „Steirischen Herbstes“ zu übernehmen, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Rechnung getragen.

Der LRH ist der Meinung, dass das Land Steiermark die Telefonkosten solange zu zahlen hat, bis ein anderslautender Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung herbeigeführt wird bzw. es zu einer Änderung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz betreffend die Veranstaltung des „Steirischen Herbstes“ kommt.

Dabei ist der LRH auch der Auffassung, dass die Telefonkosten keinen Amtsaufwand darstellen, sondern es sich um eine Subvention für die gegenständliche Kulturveranstaltung handelt und die Telefonkosten für den „Steirischen Herbst“ daher im Bereich der Kulturabteilung budgetiert werden müssten.

Weiters werden vom Land Steiermark gemäß dem Übereinkommen 1974 **die Portokosten** getragen.

Im Zeitraum 2000 – 2003 wurden nachstehende **Porto- und Telefonkosten** vom Land Steiermark bezahlt:

Subventionszahlungen Porto / Telefonkosten

	1999	2000	2001	2002	2003
Porto					
Telefonkosten					
SUMME	67.672,94	80.230,22	74.416,70	103.103,99	87.163,96

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, dass

- im Jahr 2003 das Land Steiermark – wie bereits erwähnt – die Zahlungen der Telefonkosten eingestellt hat und
- die Portokosten in den Jahren 2002 und 2003 um gegenüber den Vorjahren gestiegen sind.

Der LRH empfiehlt bei einer Überarbeitung des Übereinkommens 1974 **die Kosten für Telefon und Porto betragsmäßig festzulegen**. Dies auch in Hinblick auf die dargestellte Steigerung des Beförderungsentgeltes ab dem Jahr 2002.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Kulturabteilung):

„Die Rückerstattung der Telefonkosten erfolgte bis zum Jahr 2003 durch die ehemalige FA20B, Liegenschaftsverwaltung. Daher wurde im Budget der Kulturabteilung dafür keine Vorsorge getroffen. Dem „Steirischen Herbst“ wurde mitgeteilt, dass eine Rückerstattung der laufenden Telefonkosten nicht mehr möglich ist. In der Folge wurde seitens des „Steirischen Herbstes“ keine Telefongebühren mehr zur Refundierung vorgelegt und werden seither vom „Steirischen Herbst“ selbst getragen.“

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Der „Steirische Herbst“ schließt sich der Meinung des RH an; Präsident Jungwirth hat bezüglich der Rückerstattung der Telefonkosten seit 2002 bereits diesbezügliche Schritte vor der LRH-Prüfung unternommen.

Gründe für den Anstieg der Portokosten 2002 und 2003:**1.) Dauer des Festivals über das Jahr 2002 bis März 2003**

Im Jahr 2002 begann als Auftakt zur Kulturhauptstadt Graz2003 die Ausstellung „Latent Utopias. Experimente der Gegenwartsarchitektur“ von Zaha Hadid und Patrick Schumacher im Joanneum – diese Ausstellung dauerte bis zum 2. März 2003 und wurde von einer großen Reihe von Rahmenveranstaltungen begleitet – es wurde ein weltweiter Kreis von mitwirkenden Architektenteams und an die von ihnen namhaft gemachten Interessenten in aller Welt, aber auch aufgrund der Vermittlungsaktivitäten und von Aktionen, die die Ausstellung im Bewusstsein der Bevölkerung halten sollten, vermehrte Directmailings durchgeführt. Dies hat nicht zuletzt zu dem großen nachhaltigen Erfolg dieser Ausstellung (mit knapp 28.000 BesucherInnen die bestbesuchte herbstAusstellung) beigetragen.

Die Architekturausstellung "Latente Utopien" hat mit letztendlich 27.971 Besuchern alle Erwartungen übertroffen. In den letzten drei Wochen wurde die Ausstellung regelrecht gestürmt, allein am Finaltag wurden 3.117 Besucher gezählt. Über 200 Medien aus mehr als 20 Ländern haben über diese Schau berichtet. In allen namhaften Architektur- und Kunstzeitschriften Europas aber auch in amerikanischen, russischen und japanischen Fachmagazinen gab es ausführlichste Rezensionen über die "Latenten Utopien". Ein umfassendes Kunstvermittlungsprogramm begleitete die Ausstellung. Neben den sonntäglichen Ausstellungsgesprächen mit TeilnehmerInnen der Ausstellung, wurden vom Verein Kunst.Werk insgesamt 82 Führungen für Erwachsene, 218 für Schulklassen abgehalten..

2.) Beginn des Festivals 2003: *Die Helmut-List-Halle wurde am 9. 1. 2003 mit „Begehren“ von Beat Furrer im Rahmen des Eröffnungswochenendes von Graz03 eröffnet, zur Promotion für die neue Halle und für das – letztendlich mit dem Opernpreis des Jahres – ausgezeichnete Werk – wurden Einladungen und Infobroschüren verschickt.*

Im Jahr 2003 wurden als Beitrag zum Kulturhauptstadtjahr umfangreichere Programme gedruckt und verschickt und fanden die erfolgreichen Produktionen (Insideout, Das Theater der Wiederholungen, Lost Highway, Dry Clean Show) in der Helmut-List-Halle sowie <wilde> - der mann mit den traurigen Augen im Orpheum statt, die vermehrt beworben wurden – diese Produktionen erzielten eine große Auslastung und der steirische herbst wurde international gefeiert.

3.) *Am 1. 12. 2002 kam es zu Tarifänderungen bei der Post, die sich für 2003 insgesamt mit rd. [REDACTED] auswirkten.*

4.) *Der Kreis der MitveranstalterInnen in Graz und der Steiermark und das internationale Netzwerk hat sich in den letzten Jahren enorm verstärkt, auch aufgrund der Attraktivität der herbst-Publikationen.“*

5. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Nach § 193 HGB ist der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr in den ersten neun Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Der **Jahresabschluss für das Jahr 2002 wurde erst im April 2004 fertiggestellt.**

Die nicht gesetzeskonforme verspätete Erstellung des Jahresabschlusses ist daher zu kritisieren. Die Ursache hierfür liegt nach Angaben der Geschäftsführung der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. in der Abwicklung von in das Jahr 2003 hineinreichenden Projekten.

Für das Jahr 2003 lag bis zum Prüfende im Juni 2004 noch kein Jahresabschluss vor.

5.1 Vermögens- und Kapitalentwicklung

Vermögens- und Kapitalübersicht				
in €	1999	2000	2001	2002
Anlagevermögen				
Umlaufvermögen				
Rechnungsabgrenzung				
Vermögen				
Eigenkapital				
Fremdkapital				
Rechnungsabgrenzung				
Kapital				



[Redacted]

5.2 Verschuldung der Gesellschaft

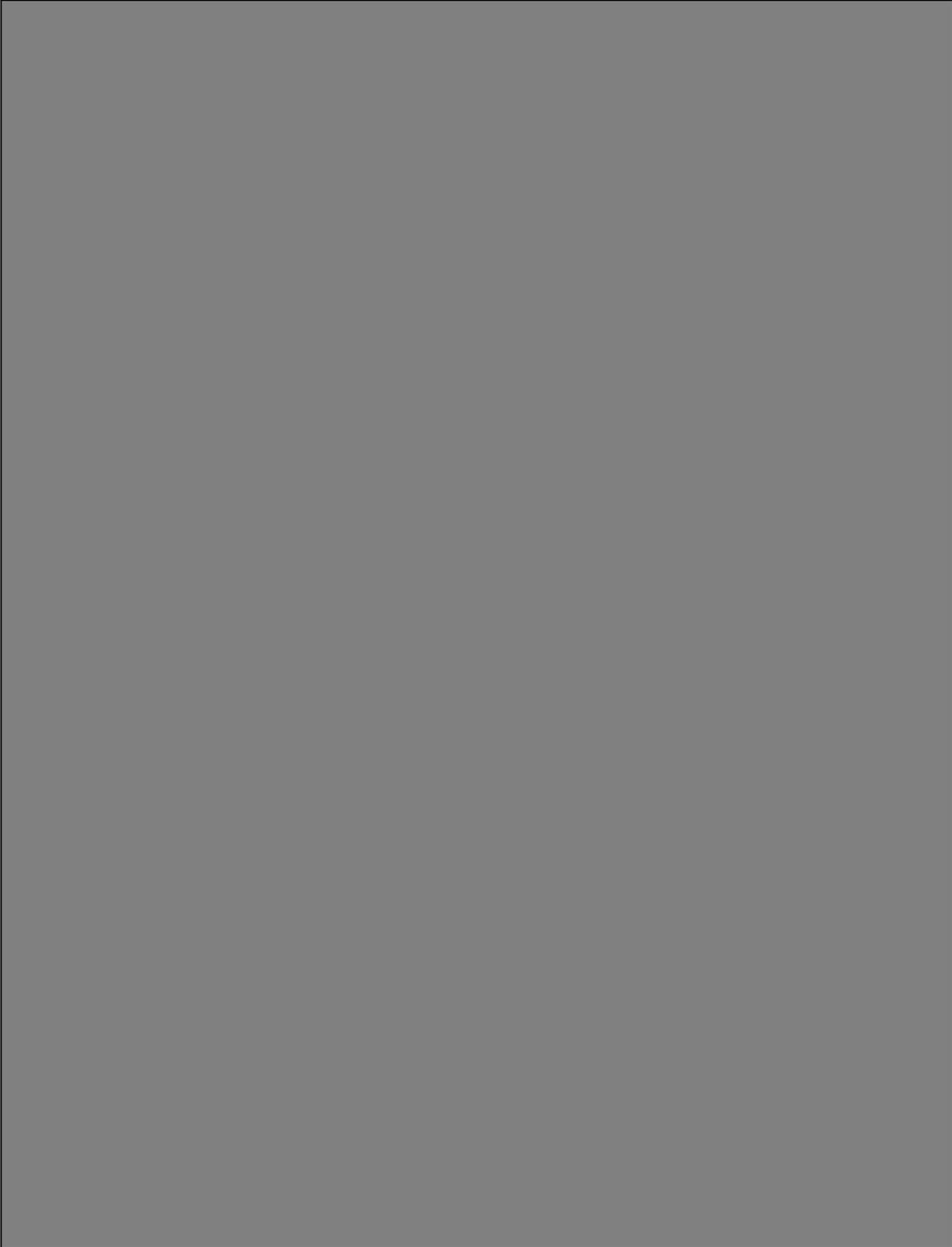
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

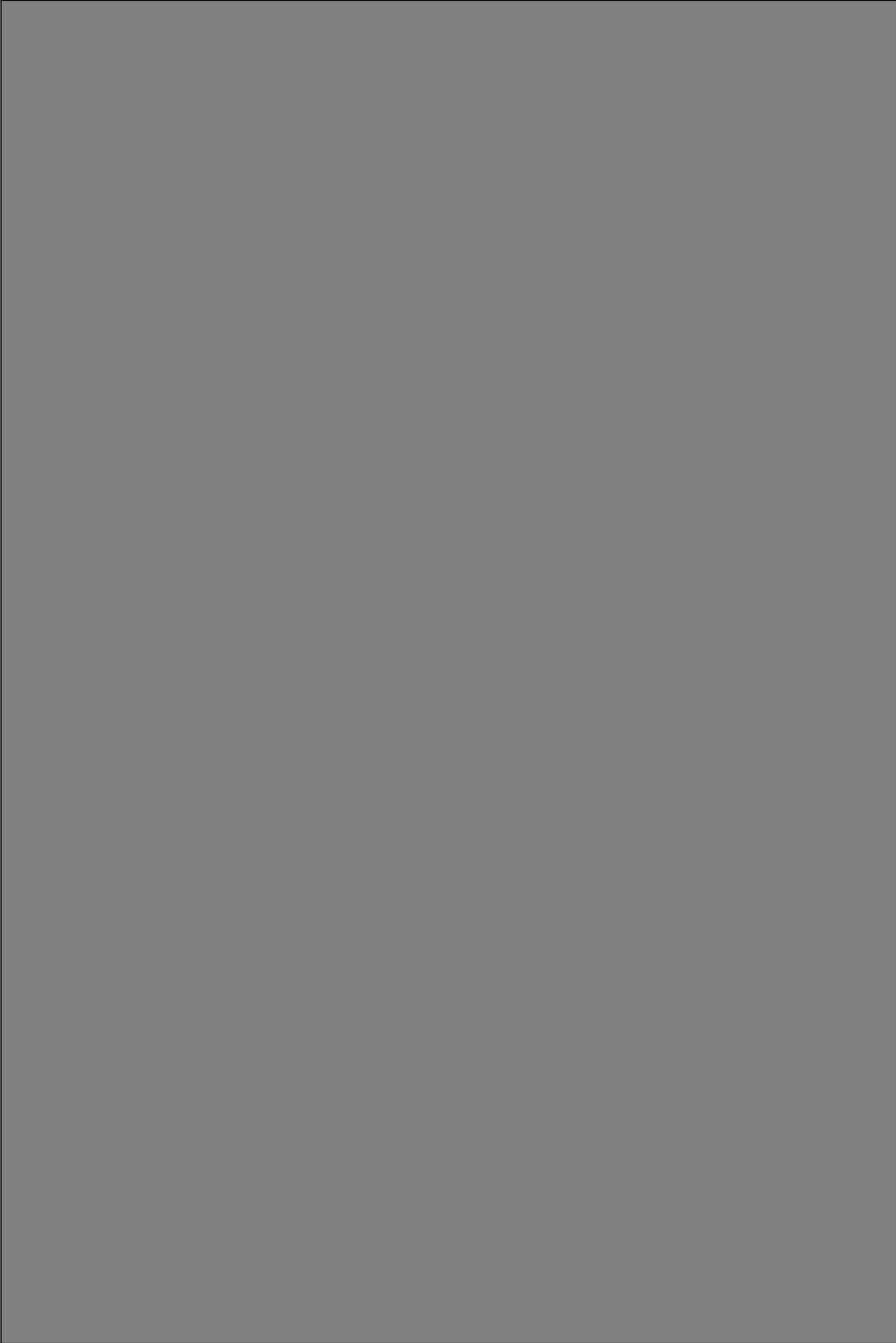
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

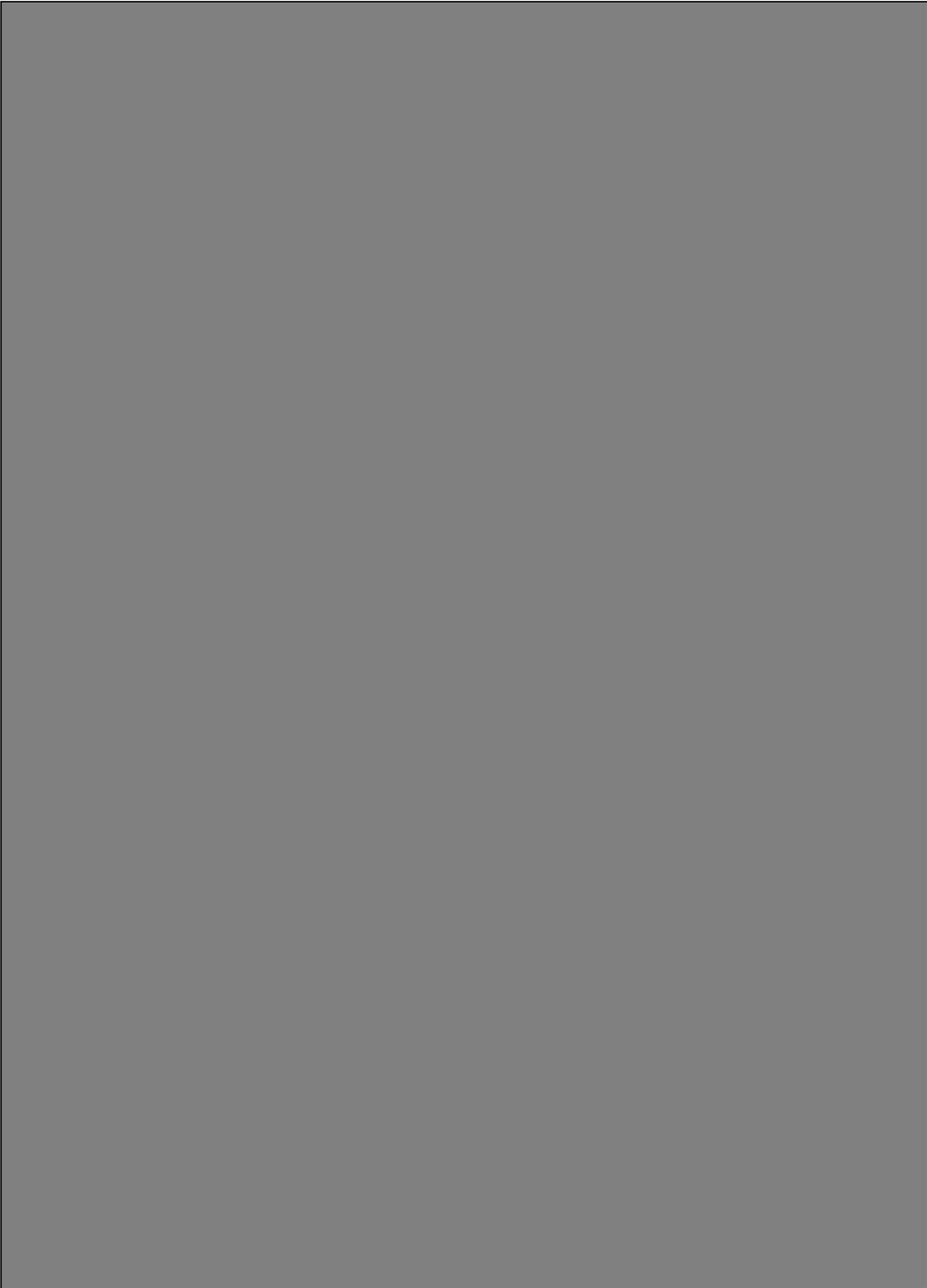


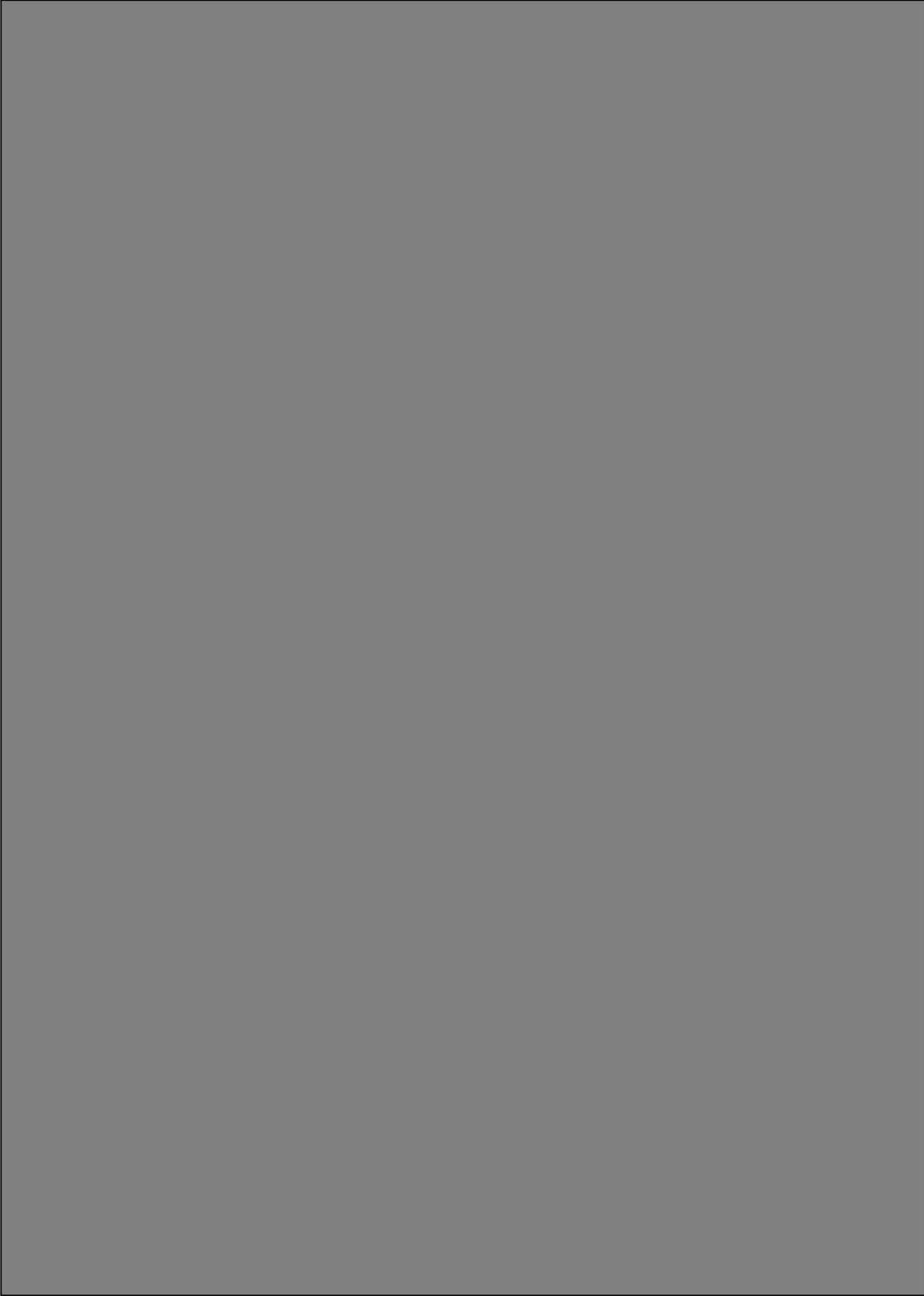
Gewinn- und Verlustrechnung				
in €	1999	2000	2001	2002
Erträge				
Aufwände				
Betriebserfolg				
Finanzerfolg				
EGT				
Steuern				
Gewinn / Verlust				
Verlustertrag Vorjahr				
Bilanzergebnis				

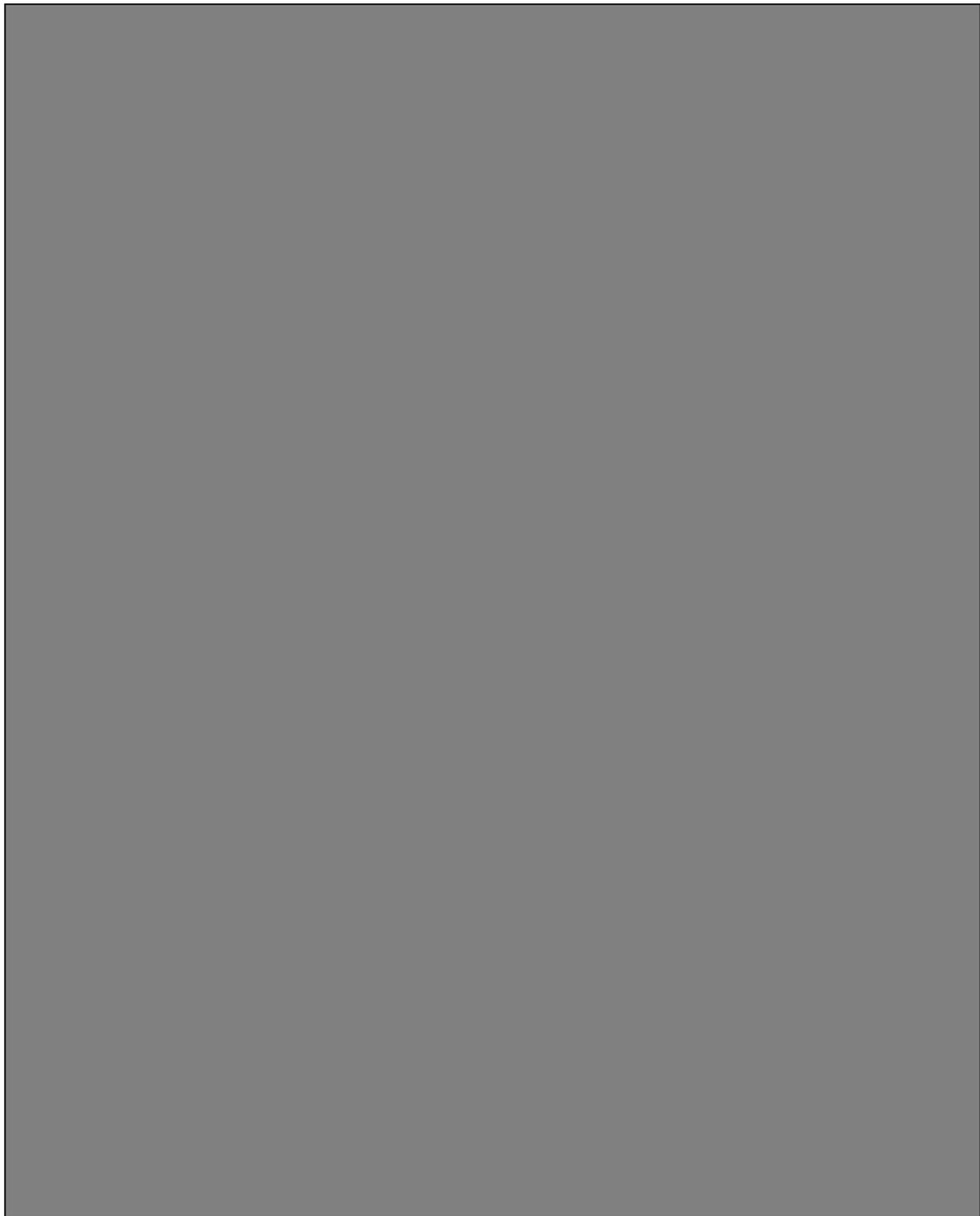












Das Land Steiermark hat in der Regierungssitzung vom 27.10.2003 einstimmig den Beschluss gefasst die Beiträge des Landes für den „Steirischen Herbst“ in der Höhe von € 105.500,--(Personalaufwand) und € 1.308.100,-- (Veranstaltungsaufwand) im Landesvoranschlag 2004 als Pflichtausgaben zu qualifizieren. Dabei wurde dem Sub-

ventionsnehmer und dem Darlehensgeber bestätigt, dass diese Beiträge auch in den Anträgen zu den Landesvoranschlägen der Jahre 2005 und 2006 verankert werden.

Der LRH empfiehlt, die von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. geplanten Sanierungsmaßnahmen raschest umzusetzen, wobei insbesondere nachstehende Punkte vordringlich wären:

- Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung unter Beteiligung von Stadt und Land
- **Abschluss von Verträgen** mit Stadt und Land über deren finanziellen Beitrag, um eine mittelfristige Planung auf zumindest 5 Jahre sicherzustellen
- Verzicht auf Produktionen mit hohem finanziellen Aufwand
- Erhöhung der Einnahmen (Sponsoring) und Reduktion der Ausgaben (Personalaufwand)
- **Abgabe der Betreiberschaft an der Helmut List-Halle**, wobei eine einvernehmliche Lösung mit dem Eigentümer und Vertragspartner der Halle angestrebt werden müsste.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Kulturabteilung):

„Zum Kapitel „Wirtschaftliche Verhältnisse“ kann von der ha. Abteilung keine Stellungnahme abgegeben werden, da dieser Bereich in der Eigenverantwortung des „Steirischen Herbstes“ liegt.“

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Die Jahre 2002 und 2003 waren atypische herbst-Jahre – dauerte das Festival ansonsten rd. 30 Tage, so wurden mit der 4-monatigen Dauer der Erfolgsausstellung „Latente Utopien“ (25. 10. 2002 bis 2. März 2003), mit der Finanzierung der Einrichtung der Helmut-List-Halle und mit der Produktion „Begehren“ am Beginn 2003 jah-

resübergreifende Aktivitäten gesetzt, die Abgrenzungsprobleme mit sich brachten. Aufgrund der massiven Steigerung der Aktivitäten war bei fast gleichbleibendem Personalstand eine große Mehrfachbelastung im Herbst zu verkraften.

Der [REDACTED] kann u. A. mit den Kosten für die Einrichtung in der Helmut-List-Halle begründet werden, wobei zum Jahresende 2002 bereits die meisten Lieferantenrechnungen eingebucht waren, die Förderungen (aus dem Zukunftsfonds, die Beiträge von Graz03 und der Styriarte) gingen aber erst 2003 ein.

Ein Festival, das die Spitze der österreichischen und internationalen Kunst auf mehreren Sparten für ein vorwiegend junges, intellektuelles Publikum produziert und die Marke seit Jahren international nachweislich erfolgreich pflegt, müsste wie ähnliche Institutionen in Salzburg, Wien, Vorarlberg ausgestattet sein.

Siehe 9. 12. 2003, Die Welt: „Ein Ruhmesblatt bildete das Programm des diesjährigen steirischen Herbstes. Die Koproduktionen waren die besten seit langem. Manchmal, allzu selten, stimmt eben die Gleichung: mehr Geld bringt höhere Qualität.“

Internationalen Auszeichnungen, Übernahmen, Preise 2002/03:

Begehren – Musiktheater in zehn Szenen von Beat Furrer

Auftragswerk steirischer Herbst

steirischer Herbst 2002 in Koproduktion mit RUHRtriennale

in Kooperation mit Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas

Aufführungen im Rahmen der RUHRtriennale (17., 19. und 21. 9. 2003, Jahrhunderthalle Bochum)

Uraufführung des Jahres 2003 (gewählt von 55 internationalen KritikerInnen im deutschen Fachmagazin Opernwelt)

Latente Utopien – Experimente der Gegenwartsarchitektur

steirischer Herbst 2002 in Kooperation mit Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas

Bestbesuchte Ausstellung in der Geschichte des steirischen Herbst

Über 200 Medien aus mehr als 20 Ländern haben über diese Schau berichtet. In allen namhaften Architektur- und Kunstzeitschriften Europas aber auch in amerikanischen, russischen und japanischen Fachmagazinen gab es ausführlichste Rezensionen über die "Latenten Utopien".

insideout – Choreographische Installation von Sasha Waltz

Koproduktion steirischer herbst 2003 mit Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas und Schaubühne Berlin

Aufführungen in Berlin, schaubühne am lehninerplatz Premiere 9. 10. 2003, viele weitere Termine im Oktober und November 2003 und im Jänner 2004

(wilde) – der mann mit den traurigen augen. Ein Stück von Händl Klaus

Auftragswerk steirischer herbst

Koproduktion steirischer herbst 2003 mit schauspielhannover

Aufführungen am schauspielhannover: Premiere Anfang Oktober 2003

Exklusiv-Abdruck des Stücktextes in Theater heute, Dezember 2003

Einladung zum Theatertreffen Berlin (Mai 2004)

Nominierung für den Mülheimer Dramatikerpreis 2004 (31. 5. 2004)

Theater Gessnerallee für die Zürcher Festspiele (25. / 26. 6. 2004)

Übernahme Festival "Aua, wir leben!", Bern (25. / 26. 4. 2004)

Übernahme Thalia Theater, Hamburg (Autorentheatertage, 10./11. 6. 2004)

Händl Klaus wird Nachwuchsautor des Jahres 2004 für den Text (wilde) (gewählt von 39 internationalen KritikerInnen im deutschen Fachmagazin Theater heute)

Das Theater der Wiederholungen – Musiktheater von Bernhard Lang

Auftragswerk steirischer herbst

Koproduktion steirischer herbst 2003 mit Graz 2003 und Opera National de Paris

Aufführungen an der Opera National de Paris: Frühjahr 2006

Lost Highway – Musiktheater von Olga Neuwirth

Auftragswerk steirischer herbst

Koproduktion steirischer herbst 2003 mit Graz 2003 und Theater Basel

Aufführungen am Theater Basel Premiere 22. 5. 2004, Weitere Termine: 25., 27., 28. 5. und 1., 4., 5. 6. 2004

Übernahmeinteresse vom Lincoln Centre, New York, N.Y., Het Muziek Theater, Amsterdam u. a.

Global Concern

Präsentation und Expansion einer Firma der Dry Clean Show

von Lisa D. in der Musik von zeitkratzer

Koproduktion Dry Clean Show steirischer herbst mit Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas

Aufführungen im Transart Festival am 25. 9. 2004 in der

Autorimessa Trentino Trasporti, Trento / Trient und am 26. 9. 2004 in der

Firma Innerhofer, Brunico / Bruneck

Rudi Gernreich. Fashion will go out of fashion

Koproduktion steirischer herbst 2000 und Neue Galerie

Übernahme durch das Institute of Contemporary Art, University of Pennsylvania, Philadelphia, PA, USA; Director: Claudia Gould,

14. 9. bis 11. 11. 2001, eine der bestbesuchten Ausstellungen in Philadelphia, große mediale Resonanz

Das Pulverfass

Koproduktion steirischer herbst 2000 und Schauspielhaus Graz

Aufführungen in Sofia: 27., 28. 5. 2001

(Einladung der "Idea for Theater"-Foundation, aufgeführt im Rahmen des "Neighbouring Voices Balkan Young Theatre Festivals")

Thalia-Theater Hamburg: 5. Juli 2001

Deutsches Theaterfestival Prag: 5., 6. 11. 2001

Nominierung Dimiter Gotscheff für den Nestroy-Preis 2001 in der Kategorie Regie

Der Tod und das Mädchen III – Prinzessinnendramen von Elfriede Jelinek

Koproduktion steirischer herbst 2002 mit Schauspielhaus Graz und schauspielhannover

Nominiert bei den Mülheimer Theatertagen 2003

Aufführung Stadthalle Mühlheim im Rahmen der Mülheimer Theatertage 1. 6. 2003

Der Tod und das Mädchen III – Prinzessinnendramen von Elfriede Jelinek

Koproduktion steirischer herbst 2002 mit Schauspielhaus Graz und schauspielhannover

Aufführungen am Theaterhaus Gessnerallee im Rahmen der Zürcher Festspiele, 21., 22. und 23. 6. 2003

Übernahmeinteresse Staatsoper München, 28. 6. 2004

Jörg Schlick – EIN BILD UND SEIN SCHATTEN

Koproduktionen mit Volksbühne Berlin

Aufführung an der Volksbühne Berlin : 30. 9. 2003

hers – Video as a female terrain

steirischer herbst 2000

Der Katalog zur Ausstellung <hers> für herausragendes Design prämiert beim Wettbewerb – "red dot award: communication design" des Design Zentrums Nordrhein Westfalen (unter 1032 Teilnehmern aus 22 Ländern). Preisverleihung und Eröffnung der Sonderausstellung aller prämierten Arbeiten: 26. 10. 2001, Design Zentrum Nordrhein Westfalen.

Übernahme von Teilen der Ausstellung <hers> in der Galerie Barbara Gross, München, Jän./Feb. 2001

Alle Jäger danke

Koproduktion steirischer herbst 2001 mit Theater KLARA, Basel und TIB, Graz

Aufführungen am Klara Theater Basel: 5 mal ab 12. 11. 2001

Tintentod

steirischer herbst 2001

Einladung zum Bonner Theatertreffen

www.literaturboerse.com

steirischer herbst 2001

Wissenschaftlich wurde die Literaturbörse bis weit über die Grenzen des deutschen Sprachraums – etwa am Institut für Weltliteratur an der Universität Moskau – rezipiert und fand rasch Eingang in die Sekundärliteratur (Christine Böhler: Literatur im Netz, Triton Verlag, Wien 2001).

2002 werden die Literaturbörse-Kuratoren zu einem Vortrag über alternative Kulturfinanzierung vom Schweizer Kulturmanagement Forum nach Zürich eingeladen.

Never Stop The Action

Koproduktion steirischer herbst 2001 mit < rotor >

Filmpräsentation von XXkunstkabel, ausgestrahlt in RTV Slovenija, HRT – Croatian Television, BNT – Bulgarian National Television, Romania 1 – Romanian National Television, u. a.

MAVIS

steirischer herbst 2001

Live-CD Präsentation, Juni 2002, Frankfurt/Main.

musikprotokoll und steirischer herbst

Eröffnung mit multimedia festival "Sixieme Festival Pluridisciplinaire" in Paris eröffnet mit der Filmkompilation "Betriebsgeräusch" von Christian Scheib und der live-computer-performance von "reMi" aus dem Programm des musikprotokolls 2001.

Ansonsten verweise ich auf meine Stellungnahme im Rechnungshofbericht, Seiten 41 bis 45.“

6. INTENDANTENVERTRAG

Am 28. Juni 1999 wurde zwischen der Fa. Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. als Dienstgeber und Herrn Dr. Peter Oswald als Dienstnehmer ein **Intendantenvertrag** abgeschlossen. In diesem Vertrag wird laut Beschluss des Präsidiums des „Steirischen Herbstes“ vom 8. März 1999 Herr Dr. Peter Oswald zum Intendanten des „Steirischen Herbstes“ für die Jahre 2000 bis 2004 bestellt. Mit dieser Funktion verbunden ist gleichzeitig die Ausübung der Geschäftsführung der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. Aus diesem Grund ist der Vertrag sowohl vom Präsidium des „Steirischen Herbstes“ und von der Präsidentin des „Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes“ unterzeichnet. Nach diesem Vertrag, der mit 1. Jänner 2000 beginnt und mit 31. Dezember 2004 endet, hat der Intendant die Programme des „Steirischen Herbstes 2000 bis 2004“ zu entwerfen und zu realisieren. Er hat somit die Programm- und Personalhoheit.

Weiters sind in diesem Vertrag:

die Bezüge, Dienstreisen und Repräsentationskosten

der Urlaub

der Krankheitsfall und

allfällige Nebentätigkeiten

geregelt, wobei die darin getroffenen Regelungen als angemessen bezeichnet werden können.

Am 30. Jänner 2004 wurde dem Intendanten mitgeteilt, dass aufgrund der Präsidiumssitzung vom 28. Jänner 2004 der bestehende Vertrag unter unveränderten Bedingungen bis 31. Dezember 2005 verlängert wird. Dieses Schreiben ist vom Präsidenten des „Steirischen Herbstes“ unterzeichnet. Es fehlt allerdings die Unterschrift des Eigentümerversetzers der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.

Auch hier wird wieder die Problematik der fehlenden Rechtsbeziehung zwischen der Steirischen Herbst GesbR. und dem „Verein der Freunde des Steirischen Herbstes“ samt der 100%igen Tochter der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. offenkundig.

***Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:
(Kulturabteilung):***

„Der Abschluss des Intendantenvertrages liegt im Bereich der Eigenverantwortung des „Steirischen Herbstes“.“

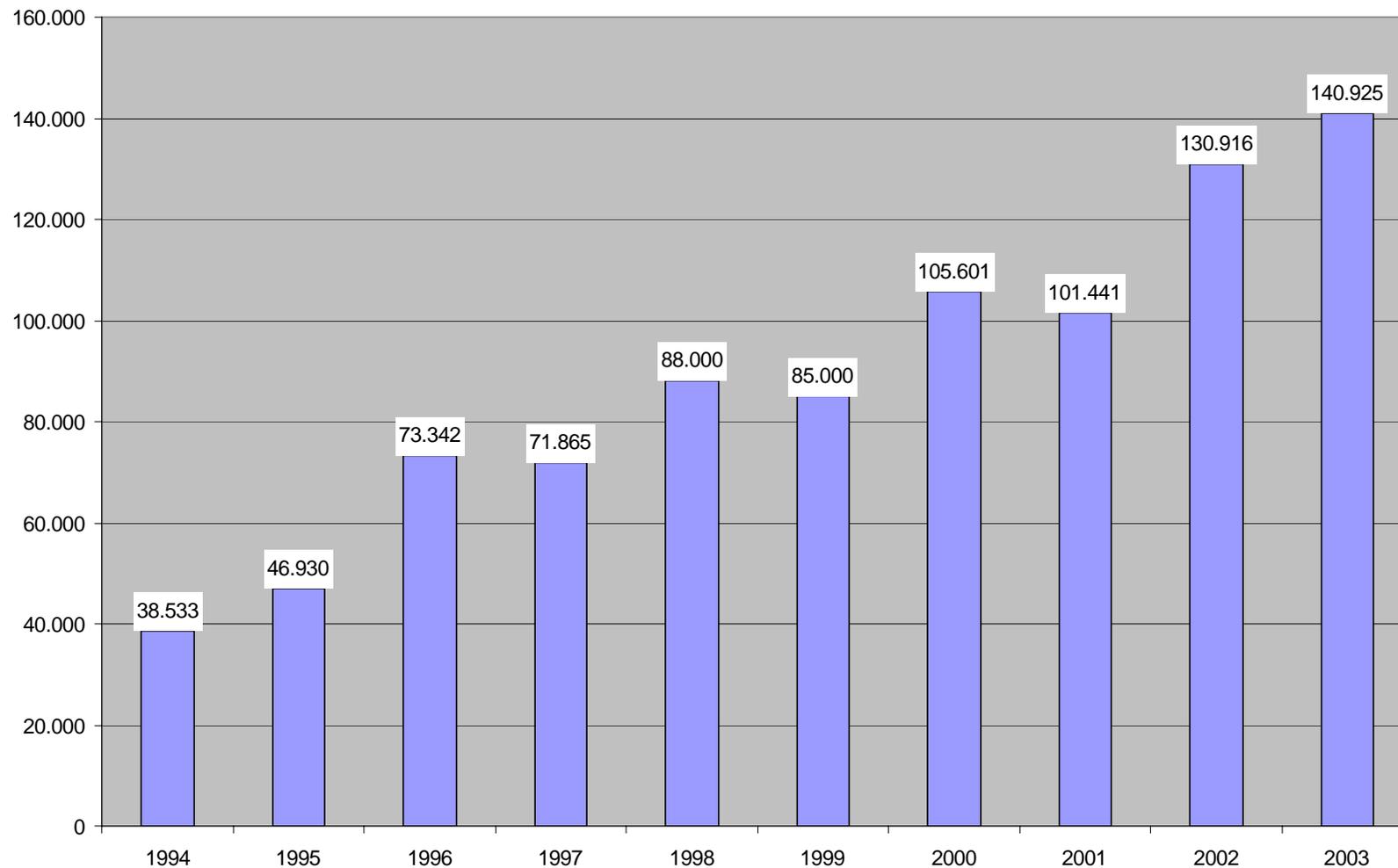
7. BESUCHERKENNZAHLEN

Im nachfolgenden Diagramm ist die Besucherentwicklung laut Aufzeichnungen des „Steirischen Herbstes“ von 1994 – 2003 dargestellt:

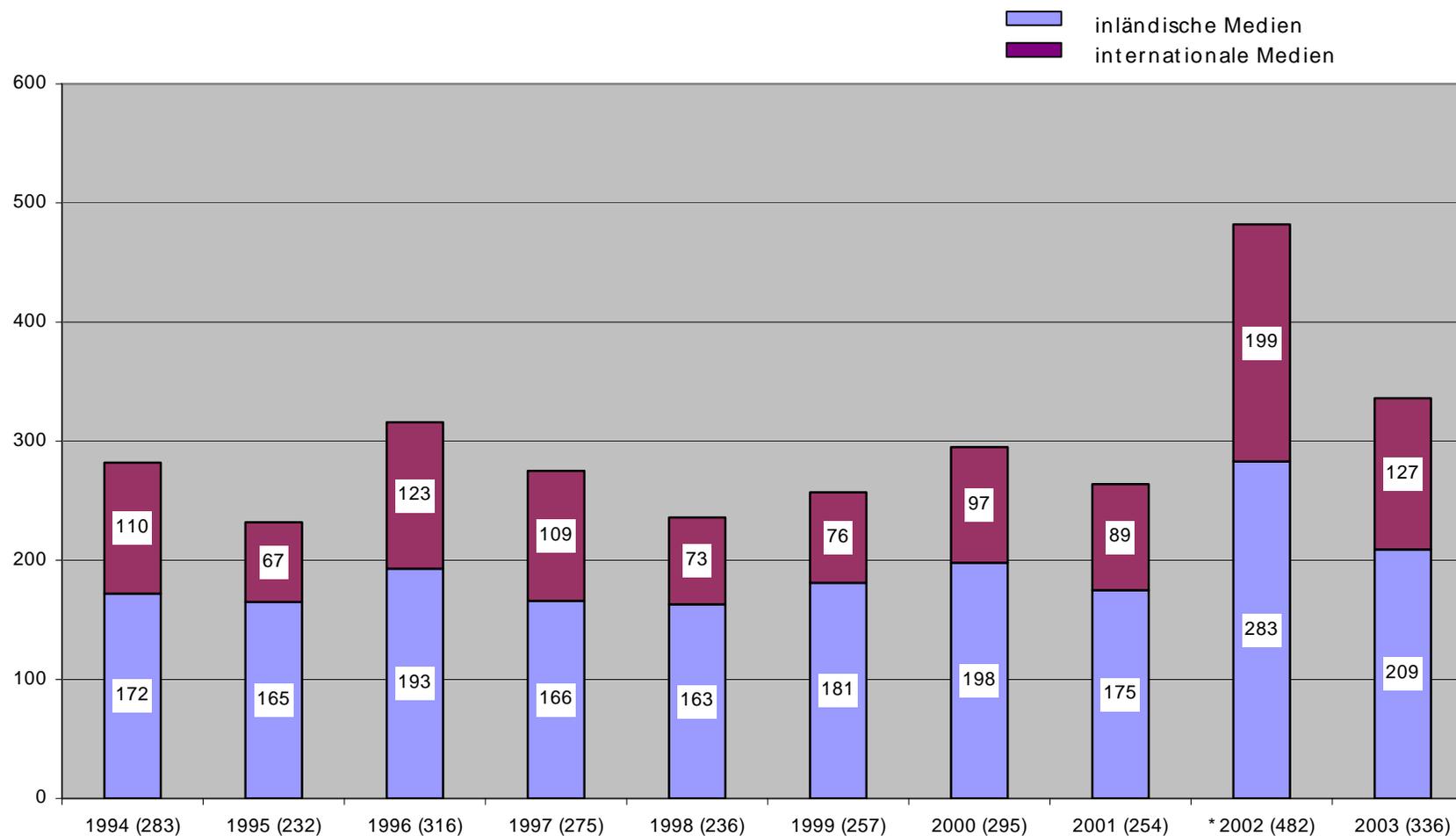
Daraus ist das gesteigerte Interesse des Publikums am Programm des „Steirischen Herbstes“ deutlich ersichtlich. Das Maximum an Besucherzahlen wurde im Jahr 2003 mit 140.925 erreicht.

In einem weiteren Diagramm sind die Journalistenakkreditierungen von 1994 – 2003 ersichtlich. Auch hier ist – wenn auch mit Schwankungen – das große Echo in der Presse erkennbar.

BesucherInnenzahlen steirischer herbst 1994 - 2003



JournalistInnenakkreditierungen steirischer herbst 1994 - 2003



* steirischer herbst 2002 inkl. der Produktion Begehren im Jänner 2003 und der Ausstellung Latente Utopien bis 2. März

8. AKUSTISCHER UND OPTISCHER AUSBAU DER HELMUT LIST-HALLE

8.1 Bestandsvereinbarung

Aufgrund für das Jahr 2003 vorhersehbarer schwieriger Raumsituationen, mit denen sich der „Steirische Herbst“, die „Styriarte“ und „Graz 2003, Kulturhauptstadt Europas“ konfrontiert sahen, wurden Verhandlungen mit der Firma AVL über den Ausbau der Helmut-List-Halle aufgenommen.

[REDACTED]

Voraussetzung für die Verwirklichung des Projektes war, dass die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH die Betreiberschaft für die Halle übernimmt.

Am 5.2.2002 hat daher der Intendant und Geschäftsführer des „Steirischen Herbstes“ nachstehende **Verpflichtungserklärung**, der das Präsidium des „Steirischen Herbstes“ im Umlaufbeschluss (Beilage 2) zugestimmt hat, abgegeben:

„Der „Steirische Herbst“ verpflichtet sich, die HELMUT-LIST-HALLE lt. Entwurf von [REDACTED] für einen Zeitraum vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2012 zu mieten und zu betreiben.

In diesem Zeitraum erhält die Firma AVL in Summe ein Mietentgelt von [REDACTED]. Diese Mietzahlungen sind vom „Steirischen Herbst“ aus dem Betrieb der Helmut-List-Halle zu erwirtschaften. Es ist damit keine Subventionserhöhung von Stadt und Land für den „Steirischen Herbst“ verbunden. Die detaillierten Bestimmungen über den Betrieb werden in einer eigenen Vereinbarung zw. AVL-List und dem „Steirischen Herbst“ festgelegt.“

Zwischen der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. (Betreiber) und der Fa. AVL (Eigentümer), wurde am 20. Dezember 2002 eine **Bestandsvereinbarung** abgeschlossen.

Bestandsgegenstand war die „Helmut List-Halle“ ohne die im 1. Stock an der Nordseite der Halle gelegenen Räumlichkeiten (Büroflächen, WCs und Sozialraum).

Das **Bestandsverhältnis** wurde beginnend am 1. Jänner 2003 befristet auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und endet mit 31. Dezember 2012.

Die Fa. AVL ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen im Vertrag genannten Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. hat keine Möglichkeit den Vertrag vorzeitig zu beenden.

Als **Verwendungszweck** ist in der Vereinbarung angeführt:

„Der Betreiber nutzt und vergibt die Halle für Kunst- und Kulturveranstaltungen, wissenschaftliche Kongresse und vergleichbare dem Charakter dieser Halle entsprechende Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Kultur und Wissenschaft. Dem Betreiber ist auch die Durchführung von Ball-Veranstaltungen gestattet, sofern diese nicht von gewerblichen Unternehmern oder politischen Parteien durchgeführt, oder patroniert werden. Eine Nutzung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AVL.“

Als **Bestandsentgelt** zahlt die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. im Jahr 2003 [REDACTED] und in den Jahren 2004 bis 2012 jährlich [REDACTED]. Diese Beträge sind in monatlichen Raten im Vorhinein bis längstens zum 5. eines jeden Monats zu leisten.

Zusätzlich zu diesen Beträgen übernimmt die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. sämtliche Betriebskosten der Halle. Anstelle einer Wertsicherung wurde ab 1. Jänner 2005 eine jährliche Erhöhung um [REDACTED] vereinbart.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. ist für den Betrieb der Halle als Kunst- und Kulturveranstaltungshalle allein verantwortlich (notwendige Bühneneinrichtung, Beleuchtung, Bestuhlung, sicherheitsbehördliche Auflagen usw.).

Die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. ist verpflichtet, die Halle auf eigene Kosten in gutem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und alle notwendigen Reparaturen stets sofort durchzuführen. Weiters hat die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. nach Beendigung des Vertrages die Halle in einwandfreiem, lediglich normale Abnutzung trotz pfleglicher Behandlung berücksichtigenden Zustand an die Fa. AVL zurückzustellen.



Dieser Vertrag wurde für die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. vom Geschäftsführer und vom Präsidenten der GesbR., dem Land Steiermark und der Stadt Graz unterzeichnet. Hierzu ist festzuhalten, dass der Präsident der GesbR. – wie bereits im Kapitel über rechtliche- und organisatorische Verhältnisse dargelegt – keine Aufgabe in der Steirischen Veranstaltungsgesellschaft mbH. wahrnimmt. Auch hier wird wieder die Problematik der fehlenden Rechtsbeziehung zwischen der GesbR und der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. deutlich.

Die Firma AVL wollte für einen Zeitraum von 10 Jahren einen fixen Betreiber. Daher sieht der Vertrag **kein Kündigungsrecht** für die Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. **bis 31.12.2012** vor.

Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft hat mit diesem Vertrag Verpflichtungen übernommen, die sie nur schwer erfüllen wird können.

Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. hat als Betreiber mit diesem Vertrag die **zusätzliche Aufgabe** übernommen, für **die Auslastung der Halle** zu sorgen, wobei das erforderliche Know-how und die personelle Ausstattung nicht vorhanden war.

Der LRH konnte eine Überprüfung des Betriebes der Helmut-List-Halle nicht durchführen, da nach der eingangs zitierten Verpflichtungserklärung keine Subventionsmittel des Landes für den Betrieb aufgewendet werden und daher keine Prüfkompetenz des LRH besteht.

Weiters wurden noch zwei Zusatzvereinbarungen abgeschlossen, die auf die Finanzierung der Innenausstattung Bezug nehmen.

8.2 Erste Zusatzvereinbarung

Am 20. Dezember 2012 wurde eine erste Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag abgeschlossen. **Vertragsgegenstand** ist die **Finanzierung der Innenausstattung**, die von der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. ausgesucht und beschafft wurde.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an jene des Bestandsvertrages geknüpft und beginnt am 1. Jänner 2003. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anstelle einer Wertsicherung wurde für das monatliche Bestandsentgelt eine Erhöhung von jährlich [REDACTED] ab 1. Jänner 2005 vereinbart. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Bestandsentgeltvorauszahlung wurde so abgewickelt, dass die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. Lieferantenrechnungen für die Innenausstattung bis zu einer Höhe von [REDACTED] zzgl. MWSt. direkt an die Lieferanten bezahlte. Lieferantenrechnungen darüber hinaus wurden von der Fa. AVL bis zu einem Höchstbetrag von [REDACTED] beglichen.

Die Steirische Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. verpflichtet sich, die Innenausstattung in gutem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und alle notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.

8.3 Zweite Zusatzvereinbarung

Bereits zu Beginn des Jahres 2002 zeigte sich, dass durch die besonders gewünschten akustischen Anforderungen (Styriarte, Steirischer Herbst, Graz 2003) an die Helmut List Halle eine Finanzierungslücke in der Höhe [REDACTED] auftrat. Es wurde dabei die Möglichkeit der Finanzierung aus dem „Zukunftsfonds“ ins Auge gefasst.

Am 20. Dezember 2002 wurde eine zweite Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag abgeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED]

8.4 Fördervereinbarung (Zukunftsfonds)

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 10. Februar 2003 beschlossen der Steirischen Herbst-Veranstaltungsgesellschaft mbH. einen Betrag von **€ 1.000.000,--** aus dem „**Zukunftsfonds Steiermark**“ für das Projekt Helmut List-Halle („Maßnahmen zur Erreichung akustischer und optischer Brillanz in innovativer Verbindung von Wissenschaft, Technik, Forschung, Unternehmertum, Kunst, Kultur und Jugend“) zu gewähren. Voraussetzung hierfür war, dass die Abteilung 9 – Kultur mit dem Förderungsnehmer eine **Förderungsvereinbarung** abschließt.

Diese **Fördervereinbarung** wurde zwischen dem Land Steiermark und der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. am 27. Jänner 2003 abgeschlossen.

Die gesamte Förderungsabwicklung erfolgte in weiterer Folge durch die Kulturabteilung.

Unter Punkt 6. wurde folgendes vereinbart:

„Dem Landeshauptmann der Steiermark wird im Hinblick auf die erfolgte Förderung das Recht und die Möglichkeit eingeräumt, die Helmut List-Halle nach Maßgabe der Disposition und entsprechend den Richtlinien des geltenden Bestandsvertrages, den der „Steirische Herbst“ mit der AVL abgeschlossen hat, für maximal 5 Tage pro Jahr kostenlos zu nutzen, wobei die Betriebskosten pauschal verrechnet werden; für weitere Veranstaltungen des Landes wird der auch für den „Steirischen Herbst“ und die AVL geltende Tagesmietpreis von [REDACTED] verrechnet“.

8.5 Gesamtausgaben und Finanzierung

8.5.1 Plankosten und Finanzierung

Nach der Bestandsvereinbarung hat die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft für die notwendige mobile Innenausstattung der Halle (wie z.B. Bühneneinrichtung, Beleuchtung, Bestuhlung) zu sorgen.

Ursprünglich war von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. an eine Miete der notwendigen Einrichtung gedacht. Da diese auf Dauer nicht finanzierbar gewesen wäre, wurde der Ankauf der Innenausstattung beschlossen, wobei auch Mittel aus dem „Zukunftsfonds“ beantragt wurden.

Für die Abwicklung der einzelnen Aufträge waren verschiedene **Auftraggeber** vorgesehen:

- [REDACTED] für die akustische innere Schale
- [REDACTED] für die Bühne und Klangschaale
- [REDACTED] für die Verkabelung für potenzielle Konzertmitschnitte
- [REDACTED] für die Einrichtung der Kommunikationslounge und
- der „Steirische Herbst“ für Traversen, Aushang, Licht, Ton, diesbezügliche Verkabelung, Tribünen, Bestuhlung und Garderobenausstattung.

Dabei wurde nachstehender Finanzplan für den Antrag an den „Zukunftsfonds“ ausgearbeitet:

Kostenart	Kosten in €	Finanzierung in €
Sachkosten	—	
Investitionskosten	—	
Overheadpauschale	—	
Gesamtkosten	3.153.827,50	
Eigenmittel Steir. Herbst		249.784,50
Sonstige Förderungen und Kofinanzierungen		965.507,06
Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas		—
—		—
—		—
—		—
—		—
—		—
Gesamtsumme Eigenmittel und sonstige Förderungen		1.215.291,56
Differenzbetrag: Gesamtkosten minus Eigenmittel und sonstige Förderungen		1.938.535,94
Beantragte Fördersumme aus Zukunftsfonds		1.500.000,00

Da die Finanzierung nach diesem Finanzplan trotz der beantragten Summe von € 1.500.000,-- aus dem „Zukunftsfonds“ nicht gesichert war, wurde ein neuer Finanzplan erstellt.

Dieser war Grundlage für die Fördervereinbarung nach dem „Zukunftsfonds“. Darin wurden die **Gesamtkosten bzw. Finanzierung** folgendermaßen dargestellt:

Kostenart	Kosten in €	Finanzierung in €
Sachkosten	—	
Investitionskosten	—	
Overheadkosten	—	
Gesamtkosten	2.849.037,50	
Eigenmittel Steir. Herbst		249.784,50

Sonstige Förderungen und Kofinanzierungen		1.491.697,00
Graz 2003, Kulturhauptstadt Europas		—
Styriarte		—
AVL		—
BKA (angesucht)		—
Stadt Graz (angesucht)		—
—		—
—		—
—		—
Gesamtsumme Eigenmittel und sonstige Förderungen		1.849.037,50
Differenzbetrag: Gesamtkosten- Eigenmittel und sonstige Förderungen		1.000.000,00
Beantragte Fördersumme aus dem Zukunftsfonds		1.000.000,00

8.5.2 Ist-Kosten und Finanzierung

Die **tatsächlichen Gesamtkosten bzw. die Finanzierung** gestaltete lt. „Steirischen Herbst“ sich wie folgt:

1.	-----St	-----	
a)	<u>Beauftragung und Bezahlung steirischer herbst</u>		
	Audio- Videoanlage	215.539,89	■
	Audio- Videoanlage (offene Position, siehe unten, ^{1b)})	102.445,06	■
	Aushang	29.895,16	■
	Bestuhlung	148.995,20	■
	Bestuhlung (Gegenverrechnung, s. u., ^{1b)})	37.248,80	■
	Bühnenbeleuchtung	236.870,37	■
	Bühnenbeleuchtung ■ ^{1c)}	31.190,00	■
	Bühnenbeleuchtung	172.450,00	■
	Verkabelung Bühnenbeleuchtung	42.256,42	■
	Subkontrakte/Honorare	50.850,00	■
	Künstlergarderoben	5.912,67	■
	Künstlergarderoben	6.614,70	■
	Künstlergarderoben	8.308,93	■

	Künstlergarderoben	3.683,87	■
	Künstlergarderoben	3.445,65	■
	Künstlergarderoben	38.850,82	■
	<i>Künstlergarderoben (Gegenverrechnung, s. u., ^{1b)})</i>	9.712,70	■
	Riggkonstruktion/Traversen	283.708,50	■
	Tribüne	183.660,00	■
	<i>Tribüne</i> ■ ^{1c)}	115.000,00	■
	Tribüne	12.772,75	■
	Öffentlichkeitsarbeit	10.492,51	■
	Reisekosten	321,84	■
	Infrastruktur Administration	3.748,00	■
	Overheadkosten	23.000,00	■
	NETTO (ohne Positionen ^{1b), 1c)})	1.481.377,27	
	NETTO Gesamtauftrag (ohne Sponsoring und Firmen-)	1.776.973,83	
	Sachleistungen 1d)		
b)	<u>Beauftragung steirischer herbst, offene Posten</u>		
	Audio- Videoanlage	102.445,06	■
	Bestuhlung, Gegenverrechnung	46.961,50	■
	NETTO	149.406,56	
c)	<u>Beauftragung steirischer herbst, ■</u>		
	Tribüne	115.000,00	■
	Bühnenbeleuchtung	31.190,00	■
	NETTO	146.190,00	
d)	<u>Firmensachleistungen im Rahmen der Aufträge</u>	62.045,34	■
		13.840,00	■
	NETTO	75.885,34	

a)	<u>Einrichtung, beauftragt durch steirischer herbst</u> ^{1c)}		
	Tribüne	115.000,00	■
	Bühnenbeleuchtung	31.190,00	■
	NETTO	146.190,00	
b)	<u>akustisch entkoppelte innere Schale</u>		
	NETTO	821.524,97	■
c)	<u>Induktionsanlage</u>		
	NETTO	8.606,81	■
3.			-
a)	Hightech Kommunikationslounge	335.765,41	■
b)	Einrichtung Foyer	38.460,00	■
4.			
	Podesterie		
	NETTO	93.901,65	■
5.			
	Einrichtung Studio		
	NETTO	14.300,00	■
GESAMTKOSTEN EINRICHTUNG		-----	
Pos. 1., 2.b, c, 3., 4., 5.			

A)		
1.	Zukunftsfonds Finanzierungsbeitrag Einrichtung Helmut List-Halle	1.000.000,00
2.	Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Investitionskostenbeitrag Einrichtung Helmut List-Halle	100.000,00
3.	Gegenverrechnung über Sponsoring ■ Stühle und Stapelwägen Sponsoring LDDE und bene	46.961,50 75.885,34
4.	Styriarte a) Investitionskostenbeitrag Einrichtung Helmut List-Halle Finanzierung Podesterie	193.901,65
5.	■ a) Teilfinanzierung Tribüne und Beleuchtung b) Finanzierung akustisch entkoppelte Schale c) Finanzierung Induktionsanlage	976.321,78
6.	■ a) Finanzierung Hightech Kommunikationslounge b) Finanzierung Einrichtung Foyer	374.225,41
7.	ORF Finanzierung Studio	14.300,00
8.	Rest: steirischer herbst VeranstaltungsGmbH	383.822,33
GESAMTFINANZIERUNG EINRICHTUNG		3.165.418,01

Aus diesen Aufstellungen ist zu ersehen, dass die **Gesamtkosten** bei € 3.165.418,01 lagen und sich gegenüber dem Ansuchen beim „Zukunftsfonds“ um rd. € 316.000

bzw. **rd. 11% erhöhten**. Die Kostenerhöhung ist vorwiegend auf die Verteuerung der inneren Akustikschale zurückzuführen.

Auch bei der Finanzierung ergaben sich Änderungen, da z.B. beantragte Förderungen vom BKA und der Stadt Graz nicht gewährt wurden. Dadurch ergaben sich beträchtliche Finanzierungslücken, die abgedeckt werden mussten. Diese Schwierigkeiten wurden auch bei der Bezahlung von Rechnungen offenkundig, wie noch im Kapitel „Ausschreibung und Vergabe“ ausgeführt wird.

Dabei wird ersichtlich, dass der erste Finanzplan mit Gesamtkosten von € 3.153.827,50 realistischer war. Auch die nicht erfolgte Finanzierung durch die Stadt Graz und das BKA wurden im ursprünglichen Finanzkonzept richtig eingeschätzt.

Nach der zweiten Zusatzvereinbarung musste die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. den Teilbetrag von € 654.000,-- aus dem Zukunftsfonds an die [REDACTED] für die Errichtung der Akustikschale weiterleiten. Damit standen der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. aus dem Zukunftsfonds nur mehr € 354.000,-- zur Verfügung.

In der ersten Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag wurde nachfolgende Regelung über die Finanzierung der Innenausstattung abgeschlossen:

Der Wert der Innenausstattung wurde dabei mit € 1.671.000,-- beziffert, wofür von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. eine Bestandsentgeltvorauszahlung [REDACTED] in der Form zu begleichen war, dass Lieferantenrechnungen für die Innenausstattung direkt von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. bezahlt wurden. Für den restlichen Betrag von [REDACTED] den die [REDACTED] aufgebracht hat, ist von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. ein monatliches Bestandsentgelt bis zum 31.12.2012 zu leisten.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Die Verteuerung bei der Akustikschale war nicht im Einflussbereich des „Steirischen Herbstes“, alle diesbezüglichen Maßnahmen waren beauftragt und beaufsichtigt durch [REDACTED]. Der vom „Steirischen Herbst“ selbst verantwortete Teil der Einrichtung in

der Höhe von EUR 1.852.859,17 hat sich zur beantragten in der Höhe von EUR 1.837.730,-- lediglich um EUR 15.129,70 erhöht.

Die Problematik bleibt dennoch bestehen: durch den Zeitdruck konnten nicht genügend Finanzierungsmittel lukriert werden und die Grundberechnung und Annahme, dass eine solche Halle kostendeckend geführt werden könne, war falsch.

Die Abgabe der Betreiberschaft der Helmut-List-Halle wird seitens des „Steirischen Herbstes“ daher auch bereits seit März 2003 angestrebt, als absehbar war, dass die Planungszahlen nicht mit den tatsächlichen Kosten übereinstimmten.“

8.6 Ausschreibung und Vergabe

8.6.1 Grundsätzliches

Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH war bei den Vergaben für die optische und akustische Ausstattung der gegenständlichen Halle nicht an das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 LGBl. Nr. 74/98 (StVergG) gebunden.

Ein vorrangiges Problem bei der Realisierung des gegenständlichen Projektes ist wohl darin zu sehen, dass **mehrere Auftraggeber** (Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH [REDACTED]) tätig waren. Der LRH konnte sich aufgrund der Gesetzeslage allerdings nur mit den **Vergaben der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH** auseinandersetzen.

Die Gesellschaft hat sich - auch bedingt durch die Tatsache, dass mehrere Bauherren für das gegenständliche Projekt verantwortlich waren - nur zum Teil an die Vergabevorschriften für das Verhandlungsverfahren gehalten.

So wurde in einem Fall der Billigstbieter wegen der verspäteten Einreichung des Angebotes im Sinne des Grundsatzes der gleichen Behandlung aller Bieter ausgeschlossen, gleichzeitig aber in weiterer Folge einem Bieter zugestanden ein neues Angebot zu legen.

Der LRH ist der Ansicht, dass von vornherein eine Entscheidung hätte getroffen werden müssen, ob für das gegenständliche Projekt das Vergabegesetz angewendet werden soll, wobei durchaus eine Selbstbindung möglich gewesen wäre. Die nur teilweise Einhaltung der gesetzlichen Vergabebestimmungen, wie z.B. die Ausscheidung von verspätet eingereichten Angeboten, führt sicher nicht zum wirtschaftlichsten Ergebnis.

Der LRH vertritt überdies die Auffassung, dass bei einem Einsatz von öffentlichen Mitteln weitgehend das offene Verfahren als wirtschaftlichste Ausschreibungsart zu wählen ist. Das dabei immer wieder vorgebrachte Gegenargument der Zeitnot wird durch einen rechtzeitigen Planungsbeginn entkräftet. In weiterer Folge würden durch eine exakte Planung Änderungen im Zuge der Projektverwirklichung ausbleiben und dadurch meist Kosteneinsparungen erzielt werden. Eine Investition unter Zeitdruck läuft Gefahr sich zu verteuern.

Weiters wird immer wieder argumentiert, dass durch nachträgliches Verhandeln große Einsparungen erzielt werden könnten. Dem ist folgendes entgegen zu halten:

Jeder Bieter, der sein Angebot ernst meint und dem letztlich bekannt ist, dass die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise ändern will, ist gezwungen, in seinem Angebot einen Verhandlungszuschlag einzukalkulieren. Da es in der Regel nicht gelingt, diesen Zuschlag vollständig auszunützen, liegt letztlich der Vorteil beim Bieter und hebt das gesamte Preisniveau.

Da die vorgängig eingeholten Angebote zu Richtpreisinformationen für das Preisverhandeln werden, verlieren sie die Aussagekraft über das angemessene und erzielbare Preisniveau. Damit tritt der Fall ein, dass Firmen Preisnachlässe im Zuge der Preisverhandlungen gewähren, wodurch zum Ausdruck kommt, dass die Firmen kein Angebot unter echtem Konkurrenzdruck gelegt haben.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:**(Intendant des „Steirischen Herbstes“):**

„Die Kooperation mehrerer Auftraggeber war Voraussetzung für das Projekt, wie auch in anderen Zusammenhängen Private Public Partnerships (PPP) in Zeiten der Sparpakete der öffentlichen Hand neue Wege der Zusammenarbeit mit privaten Wirtschaftstreibenden angestrebt werden. Wären früher die Mittel zu 100% aus der öffentlichen Hand gekommen, so kann die Tatsache, dass risikofreudige Unternehmungen gefunden werden konnten, die – [REDACTED] - selbst Geld in die Halle zu aller Nutzen investierten, nicht dem „Steirischen Herbst“ als Koordinator dieser Maßnahmen zur Last gelegt werden.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof wendet sich nicht gegen die Zusammenarbeit mit privaten Wirtschaftstreibenden zur Finanzierung von Kulturprojekten, ist jedoch der Meinung, dass eine klare Entscheidung über die Anwendbarkeit des Steiermärkischen Vergabegesetzes notwendig gewesen wäre.

8.6.2 Einzelne Vergaben

Im folgenden wurden einige Ausschreibungen und Vergabevorgänge **stichprobenweise** überprüft:

8.6.2.1 Tribünen

Für die Ausschreibung der Errichtung der mobilen Tribünen wurde das **Verhandlungsverfahren** gewählt. Zur Angebotsabgabe gemäß Leistungsverzeichnis wurden am 26.9.2002 fünf Firmen eingeladen:

Die **Angebotseröffnung** erfolgte am 4.10.2002 um 11.15 Uhr. Bis dahin waren 2 Angebote von den Firmen [REDACTED] eingelangt. Die Firma [REDACTED]

schickte wegen der kurzen Angebotsfrist ihr Angebot vorab per FAX. Dabei ergab sich folgende Reihung:

- | | |
|------------|--------------|
| 1. Fa. ■■■ | € 332.737,-- |
| 2. Fa. ■■■ | € 370.246,-- |
| 3. Fa. ■■■ | € 380.163,63 |

Die 3 vorgelegten Angebote wurden im beauftragten Architekturbüro auf Plausibilität geprüft und anschließend ein Preisspiegel erstellt. Die Preisgestaltung war relativ einheitlich und spekulative Ansätze konnten nicht festgestellt werden.

Somit ging die Fa. ■■■ als Best- und Billigstbieter aus der Ausschreibung hervor und wurde am 17.10. 2002 zu einem Vergabe- bzw. Verhandlungsgespräch eingeladen. Neben technischen Ausführungsdetails wurde dabei auch vereinbart aus Kostengründen die Fertigung und Lieferung des Regiecontainers aus dem Auftragsvolumen herauszunehmen. Wie aus dem Vergabeprotokoll vom 17.10.2002 hervorgeht, wurde die Beauftragung über € 300.000.-- pauschaliert und ein Nachlass in Höhe von 3,334% bzw. € 10.000.--vereinbart.

Die **Schlussrechnung** betrug **€ 298.600,50**. Die Erhöhung ist auf zusätzliche Aufwendungen für die Tribünenaufstellung (Quader „Begehren“) zurückzuführen.

8.6.2.2 Möblierung

Die Ausschreibung der gesamten Möblierung erfolgte im **Verhandlungsverfahren** zu Festpreisen. Als Besonderheit dieser Ausschreibung wurde vereinbart, dass der Auftrag zur Lieferung nur unter Berücksichtigung eines Sponsoring-Vertrages erfolgen kann. Zum Abgabetermin am 1.10.2002, 11.00 Uhr sind die Angebote der Fa. ■■■ und der Fa. ■■■ eingelangt. Das Angebot der Fa. ■■■ wurde zwar am Tag der Angebotseröffnung, jedoch verspätet eingereicht.

Firma	1. Angebot	Sponsoring	Angebot
Fa. ■■■	€ 293.470.--	€ 65.000,--	€ 228.470.--

▪ Fa. ■	€ 272.380,03	€ 60.000,--	€ 212.380,03
▪ Fa. ■	€ 309.238,46	€ 171.875,90	€ 137.362,56

Laut Schreiben der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. vom 4.10.2002 wurde das Angebot der Fa. ■ wegen des verspäteten Einlangens ausgeschieden.

Am 16.10.2002 wurde mit der Fa. ■ ein Verhandlungsgespräch durchgeführt, bei dem ein weiterer Nachlass in Höhe von € 28.470.-- angeboten wurde, sodass sich die Gesamtkosten auf € 200.000.-- reduzierten.

Wie der Landesrechnungshof feststellen musste, existiert im Vergabeakt ein weiteres Angebot der Fa. ■ (gleiches Datum wie Ursprungsangebot), in dem einige Positionen herausgenommen wurden. Dadurch verminderte sich der Gesamtpreis auf € 176.184,86.

In weiteren Verhandlungen wurde das gesamte Auftragsvolumen in 3 Teile geteilt und ein Skonto von 4,3% vereinbart.

▪ Büromöblierung	€	49.391,52
▪ Bestuhlung	€	116.381,25
▪ Bestuhlung	€	69.862,75

Netto € **235.635,52**

+20% Ust € **47.127,10**

gesamt: € **282.762,62**

Am 18.10.2002 wurde der Fa. ■ der Zuschlag erteilt.

Zu diesem Vergabevorgang ist grundsätzlich auszuführen:

Für den Bauherrn „Steirischer Herbst“ war es von Beginn der Ausschreibungen an nicht klar, ob man an das Vergabegesetz gebunden ist oder nicht. Daraus resultiert auch der vorhin dargestellte Vergabevorgang, wie das Ausscheiden des Billigstbieterangebotes wegen verspäteten Einlangens (um eine halbe Stunde) bei gleichzeitigen wesentlichen Angebotsänderungen bei den übrigen Bietern (14 Tage später).

Das Einhalten von Vergabebestimmungen (Ausscheiden eines verspätet eingelangten Angebotes) bei gleichzeitiger laufender Änderung der eingereichten Angebote erscheint weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

Seitens des Geschäftsführers wurden im Zuge der Prüfung nachstehende Stellungnahme zur gegenständlichen Vergabe abgegeben:

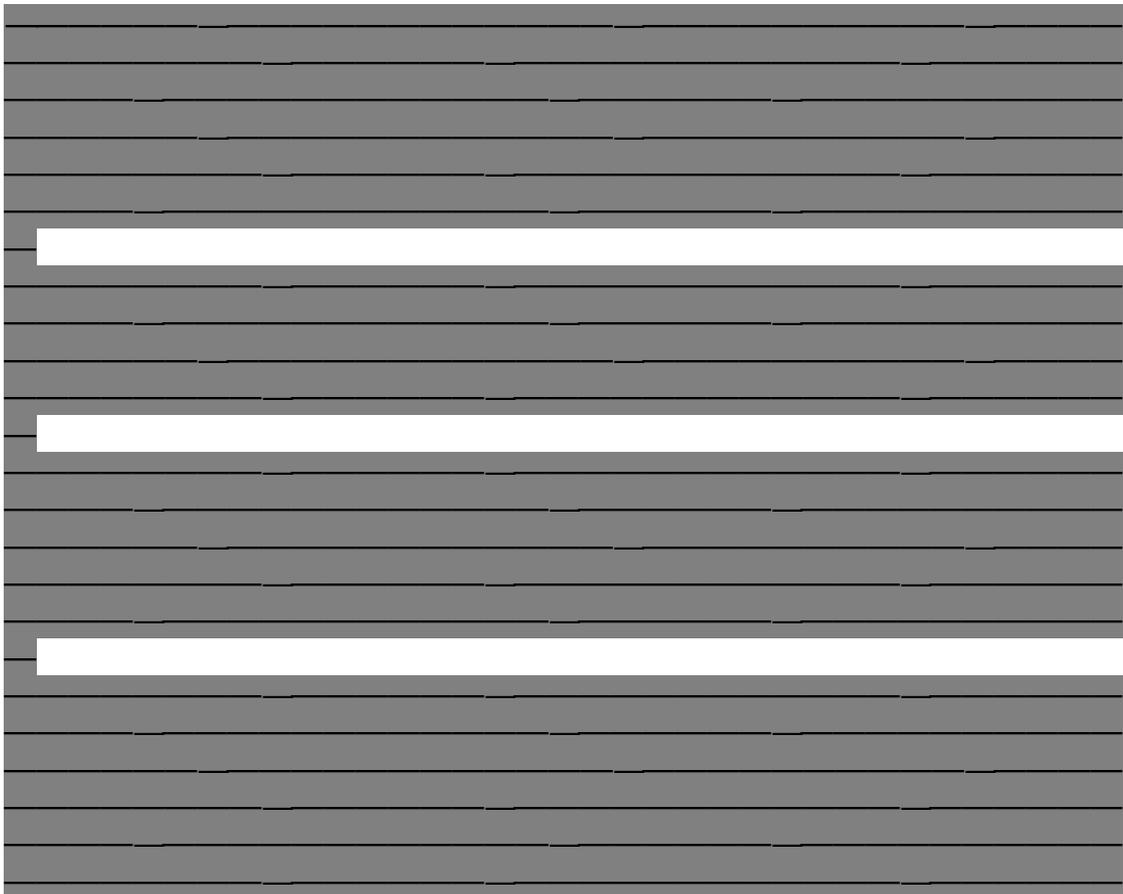
„Auch für die Bestuhlung gab es schwer zu erfüllende akustische – und auch optische - Vorgaben, die vom Akustikplaner der Halle, [REDACTED] und dem steirischen Herbst definiert worden waren und eine – gemessen am Vorhaben - sehr kurze Vorbereitungszeit hatten. Es wurden im Vorfeld mehrere Stühle einiger Firmen getestet, wobei sich das Modell [REDACTED] als mit Abstand bestes (Sitzkomfort, Geräuschverhalten, schlichte, elegante, zur Halle passende Optik) erwies. Dieses Modell ist als Prototyp entwickelt worden und hat die Firma [REDACTED] über die angeführten [REDACTED] im Anschluss einen Zahlungsverzicht (in Form von Gegengeschäften) in der Höhe von dar [REDACTED]

Die Ausscheidung der Firma [REDACTED] mit dem formaljuristischen Argument (aufgrund des zu spät abgelieferten Anbots) erfolgte einerseits in Bezugnahme auf das Vergabegesetz, von dessen Nichtgültigkeit für ihn der steirische Herbst nie mit Sicherheit ausgehen konnte, andererseits war [REDACTED] ohnehin der Bestbieter – der steirische Herbst hat die beste Ware zum letztlich gleichen Preis bekommen, dies aufgrund langer Verhandlungen“.

Hiezu ist festzustellen, dass diesbezügliche **Anmerkungen über Qualitätsgründe für die Auftragserteilung in den Vergabeunterlagen fehlen**. In diesem Fall wäre es erforderlich gewesen, die Entscheidungskriterien klar darzulegen.

Bis Ende des Jahres 2003 wurde [REDACTED]

Bei dieser Besprechung wurde folgende Vereinbarung geschlossen:



Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe, **die Finanzierung nicht gesichert war**, muss vom LRH kritisiert werden.

8.6.2.3 Audio- und Videoanlage

Die Ausschreibung der gesamten Audioanlage erfolgte am 9.9.2002 im **nicht offenen Verfahren** zu Festpreisen. Zum Abgabetermin am 2.10.2002 sind folgende Angebote eingelangt:

Firma	Angebotssumme	
▪ Fa. ■■■	€ 505.425,--	
▪ Fa. ■■■	€ 454.619,96	
▪ Fa. ■■■	€ 327.535,23	Alternativangebot

- Fa. ■ € 453.470,--
- Fa. ■ € 394.968,59
- Fa. ■ € 306.631,79 Alternativangebot 1
- Fa. ■ € 230.415,79 Alternativangebot 2
- Fa. ■ € 264.113,79 Alternativangebot 3

Nach der Korrektur der Angebote ergab sich folgende Reihung:

1. Fa. ■ **€ 394.968,59**
2. Fa. ■ € 503.474,56
3. Fa. ■ € 508.633,99
4. Fa. ■ € 540.273,96

Am 14.10.2002 wurde der Bestbieter, die Fa. ■, zu einer Besprechung eingeladen, in der technische Änderungen bzw. Angebotsverminderungen vereinbart wurden. Zusätzlich erklärte die Fa. ■ einen Rabatt von 3% zu gewähren. Somit erfolgte die Vergabe im **Verhandlungsverfahren**.

Die Fa. ■ wurde am 13.11.2002 mit der **angebotenen Summe** von **€ 280.359,87** (netto) beauftragt. Die Übernahme der Anlage erfolgte am 19.12.2002. In der korrigierten **Schlussrechnung** vom 4.3.2003 waren Kosten in Höhe von netto **€ 285.996,03** ausgewiesen.

8.6.2.4 Traversen, Bühnenlicht und Ausstattung

Am 5. Juli 2002 erfolgte die Angebotseröffnung der Ausschreibungen für das Bühnenlicht, die Traversen mit Kettenzügen und die Bühnenausstattung. Die Ausschreibungen erfolgten im **nicht offenen Verfahren** zu Festpreisen.

Bühnenbeleuchtung:

- Fa. ■■■ € 470.678,38
- Fa. ■■■ € 536.774,43
- Fa. ■■■ € 390.446,70
- Fa. ■■■ € 509.330,33
- Fa. ■■■ € 414.089,--

Traversen und Kettenzüge:

- Fa. ■■■ € 346.166,--
- Fa. ■■■ € 358.624,39
- Fa. ■■■ € 347.810,40
- Fa. ■■■ € 362.470,48

Bühnenausstattung:

- Fa. ■■■ € 31.952,16
- Fa. ■■■ € 62.247,80

Wie aus dem Schriftverkehr zwischen dem „Steirischen Herbst“ und dem ersten Planer für die Bühnenbeleuchtung hervorgeht, kam es beim Ausschreibungsverfahren zu Meinungsverschiedenheiten, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machten.

Die gesamte **Bühnenbeleuchtung** wurde daher von einem anderen Planer neu ausgeschrieben. Dabei wurden folgende Angebote erstellt:

- Fa. ■■■ € 446.086,70

- Fa. ■■■ € 568.319,77
- Fa. ■■■ € 448.185,--
- dazu Alternativangebot € 424.825,--
- Fa. ■■■ € 599.599,13

Bei einer Besprechung zwischen dem „Steirischen Herbst“ und der Fa. ■■■ wurde vereinbart, dass aus dem Alternativangebot das Kapitel „Lichtregelung Foyer“ herausgenommen und ein Nachlass von pauschal € 16.955,-- gewährt wird. Damit ergab sich eine Angebotssumme von € 400.000,-- exkl. Ust. Zusätzlich notwendige Kabel, die in der Ausschreibung nicht enthalten waren, wurden mit € 3.429,-- berücksichtigt, womit sich die **Gesamtsumme** für eine Beauftragung der Bühnenbeleuchtung mit **€ 403.429,--** ergab.

Da die Finanzierung dieser Summe für den „Steirischen Herbst“ nicht möglich war, wurde vom Alternativangebot der Fa. ■■■ ein Teil (vorerst € 170.826,--) und später weitere € 93.600,-- beauftragt. Die Position „schwenkbare Kopfscheinwerfer“ wurde mit einer Auftragssumme von € 99.300,-- an die Fa. ■■■ vergeben. Dem LRH wurde dabei mitgeteilt, dass ein Teil der Bühnenbeleuchtung von der Firma ■■■ übernommen wurde.

Für eine der ersten Produktionen wurden dann nachträglich Scheinwerfer bei der Fa. ■■■ im Wert von € 73.150,-- vorerst gemietet und schließlich nachgekauft.

Letztlich wurden **insgesamt € 451.576,79 netto für Bühnenbeleuchtung inkl. Verkabelung** aufgewendet. Dies verteilte sich auf nachstehende Firmen:

Firma	Abrechnungssumme
Fa. ■■■	€ 236.870,37
Fa. ■■■	€ 172.450,—
Fa. ■■■	€ 42.256,42

Die Firma ■ wurde mit der Bühneninstallation bzw. Verkabelung beauftragt. Diese Firma ist bei der vorhin dargestellten Ausschreibung nicht vorgekommen.

Der Vergabevorgang der Bühnenbeleuchtung ist geprägt von **Zeitdruck und Finanzierungslücken**. Weiters ist festzustellen, dass letztlich ein Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Beauftragungen und den Angeboten nicht mehr gegeben ist bzw. nachvollzogen werden kann.

Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft hat zu diesem Vergabevorgang folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bühnenlicht: wie bei allen anderen Gewerken erfolgte auch hier die Ausschreibung unter extremem Zeitdruck, noch dazu musste mit einem neuen, vom steirischen herbst hinzugezogenen Planer nach den Erfordernissen des steirischen herbst und des Großteils der geplanten Veranstaltungen die Ausschreibung wiederholt werden. Zum Zeitpunkt der Vergaben war zudem der technische Leiter (aus 70 Bewerbungen) bereits designiert, und die technischen Bedürfnisse der späteren Erfolgsproduktion „Begehren“ von ■ genau definiert. Weiters kam eine neue Generation sog. „kopfbewegter“ Scheinwerfer ■ auf den Markt, die vielfältigste Funktionen vereinen: sie sind leichter zu bedienen, weniger personalaufwändig als konventionelles Licht und erlauben es, ein dynamischeres, lebendigeres Lichtkonzept zu realisieren – z. B. Logos zu projizieren und andere technische Effekte vor allem bei Popkonzerten. Da noch niemand Erfahrungswerte mit diesen Scheinwerfern hatte, wurden sie im Vorfeld gemietet, wobei der Mietpreis voll beim anschließenden Kauf angerechnet wurde. Ähnlich wurde mit den anderen kopfbewegten Scheinwerfern, den Vari Lites, umgegangen. Deren Vorteile: sie sind extrem geräuscharm und sehr gut für flächiges, helles Licht (wie vor allem bei neuen Kompositionen) nötig.

Kurz: aufgrund der vielfältigen Anforderungen an die Halle musste auch ein flexibles Beleuchtungskonzept gewählt werden“.

Die **Traversenausstattung und Kettenaufzüge** wurden an die Firma ■ zu einem Preis von **€ 255.005,50** netto vergeben. Die **Schlussrechnung** belief sich auf **€283.708,50** netto. Die Erhöhung ist auf einen weiteren Auftrag über Zusatztraversen in Höhe von € 32.454,00 zurückzuführen.

Die **Bühnenausstattung** wurde an den Best- und Billigstbieter die Firma ■ zum Angebotspreis von **€ 31.952,16** netto vergeben. Die Abrechnung erfolgte mit dem **Schlussrechnungsbetrag von €29.895,16** netto.

Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft hat im Zuge der Prüfung zur gesamten Auftragsvergabe nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Anfangs war daran gedacht, jeweils Bestuhlung, Beleuchtung, Ton etc. zuzumieten. Dies hat sich im Laufe der Entwicklung im Jahr 2002 als illusorisch erwiesen; diverse Leasingvarianten bzw. Mietvarianten wurden überprüft, der Kauf hat sich als wesentlich günstiger erwiesen (Amortisierungen tw. nach einem Jahr).

Der steirische herbst hat nach den erforderlichen Vorarbeiten und Prüfungen für die professionelle Durchführung und für die Ausschreibung und Abwicklung der von ihm beauftragten Gewerke (Traversen, Aushang, Licht, Ton, diesbezügliche Verkabelung, Tribünen, Bestuhlung, Garderobenausstattung) einen international erfahrenen Experten beauftragt (Juli 2002) bzw. eine Architektin beschäftigt (ab Juni 2002).

Dies mit der Maßgabe, den gesetzlichen Voraussetzungen, den hohen technischen Ansprüchen sowie einer möglichst ökonomischen Vorgangsweise zu entsprechen.

Die Entscheidung, die Halle voll funktionsfähig einzurichten, hat sich als richtig erwiesen; auch die Befassung des steirischen herbst mit der Erstellung des Einrichtungskonzeptes für die o.a. Gewerke a) weil er als Nutzer damit täglich umgehen muss und b) weil er seine Kompetenz nutzen konnte – nur so konnte die Halle die USPs, für die sie international innerhalb kürzester Zeit bekannt wurde, tatsächlich entfalten.

Der Antrag an den Zukunftsfonds sieht all jene Maßnahmen vor, die die USPs der Helmut-List-Halle ausmachen und die in einem Joint Venture all jener Partner aufgebracht wurden, die für die einzelnen Gewerke die besten bzw. logische Voraussetzungen mitbrachten (■ für die akustische innere Schale, da Unternehmen beauftragt wurden, die ohnehin am Bau beschäftigt waren, die ■ für die Bühne und die Klangschale, da diese für klassische Konzerte nötig ist, der ORF für die Verkabelung für potenzielle Konzertmitschnitte, die ■ für die Einrichtung der Kommunikationslounge und der steirische herbst für die o.a. Gewerke).

Die Entscheidung, die Halle so einzurichten, wie im Zukunftsfondsantrag ausgeführt, hat sich bisher äußerst bewährt: (im Zuge der Konfrontation mit den Aufgabestellungen bzw. des Anforderungsprofils an die Halle, das sich parallel dazu in Expertisen des Akustikexperten ■, des Architekten sowie von ■ selbst entwickelt haben). Die Investition in eine flexible Anlage (Ton, Licht, Tribünen, Traversen), die eine sehr gute Basisausstattung mit der Möglichkeit der jeweiligen Zurüstung für darüberhinausgehende Zwecke ermöglicht, war richtig – es hat keine Kritik an Licht, Ton, Komfort und Tauglichkeit der Stühle, Tribüne etc. gegeben, die Vorgaben der Akustiker (Geräuschlosigkeit der Anlagen) waren schwer zu erfüllen, es ist dem steirischen herbst aber gelungen, den komplexen Ansprüchen gerecht zu werden; dafür gibt es ein in-

ternational großes Medienecho und lobende Stimmen von KomponistInnen und Dirigenten“.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic:

(Abteilung für Wissenschaft und Forschung):

„Diesbezüglich wurde die Abteilung 3, Wissenschaft und Forschung, um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme lautet wörtlich:

Mit Eingang vom 11.7.2002 stellte der „Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.“ das Ansuchen zur Förderung von „Maßnahmen zur Erreichung der akustischen und visuellen Brillanz“ für die Helmut List-Halle beim Zukunftsfonds.

Gem. § 11 (1) des Gesetzes vom 3. Juli 2001 über die Schaffung eines „Zukunftsfonds Steiermark“ (Zukunftsfondsgesetz), LGBl. Nr. 75/2001, ist „zur Begutachtung der Förderungsansuchen sowie zur Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen“ beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Expertenbeirat eingerichtet. Dieser hat in seiner Sitzung vom 11. September 2002 das gegenständliche Projekt zur Durchführung empfohlen und eine Förderung in Höhe von € 1.000.000,-- empfohlen. Mit Regierungsbeschlüssen vom 21.10.2002 (Grundsatzbeschluss) und 10.2.2003 (Freigabebeschluss) wurde die Förderung in der o.a. Höhe auch von der Landesregierung beschlossen und gleichzeitig die A9 Kultur als fachlich zuständige Abteilung mit der weiteren Förderungsabwicklung beauftragt. Lediglich die vertragsgemäße Auszahlung der Förderungsvereinbarung auf Basis der gefällten Regierungsbeschlüsse und der von der Kulturabteilung abgeschlossenen Förderungsvereinbarung wurden über die A3 abgewickelt.“

Die Stellungnahme des Präsidenten des „steirischen herbstes“, Prof. Kurt Jungwirth, zum Prüfbericht lautet wörtlich:

„Als Präsident des Steirischen Herbstes gehe ich mit den Äußerungen der Intendanz zum Prüfbericht des Rechnungshofes über das Festival konform.

Wie bereits bei der Schlussbesprechung über den Rohbericht ausgeführt, halte ich fest, dass das Festival seit jeher im nationalen und internationalen Vergleich niedrig budgetiert ist. Um so erstaunlicher sind seine mit geringen Mitteln erzielten künstlerischen Erfolge. Der Steirische Herbst gehört nach wie vor zu den herausragenden

Markenzeichen der Steiermark und der Landeshauptstadt Graz. Er wird sparsam administriert. Es ist dabei zu erwähnen, dass die Tätigkeit des Präsidiums ausnahmslos ohne jeden finanziellen Aufwand aus dem Budget des Festivals abgewickelt wird.

Die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Änderung der rechtlichen Konstruktion ist vom Präsidium mit Beschluss vom 30.3.2004 eingeleitet worden. Die bisherige Konstruktion ist einfach und leicht und hat seit 1974 klaglos funktioniert. Nunmehr ist jedoch seit kurzer Zeit im Zeichen sinkender Budgetmittel die Planungssicherheit für Programmacher dramatisch gesunken. Das Präsidium hat daher am 30.3.2004 einstimmig beschlossen, mit dem Ersuchen an Land Steiermark und Stadtgemeinde Graz heranzutreten, es möge eine GesmbH. mit Wirkung ab 1.1.2005 gegründet werden. Gesellschaftsentwürfe sind inzwischen erarbeitet worden. Nach vorliegenden Informationen kann nunmehr erwartet werden, dass es zu dieser Entscheidung mit Wirksamkeit spätestens ab 1.1.2006 kommt, sodass sie mit der Funktionsperiode des nächsten Intendanten in Kraft tritt.

Ohne gesicherte Finanzierung durch die öffentliche Hand ist ein Festival dieser Dimension und dieser Qualität nicht aufrecht zu halten. Es befindet sich damit in der selben Situation wie alle wesentlichen Kultureinrichtungen, ob Theater, Museen, große Musikvereine oder Bibliotheken, Bildungseinrichtungen von der Volksschule bis zur Universität. Diese Betriebe sind mit unsicheren Subventionen nicht zu führen. Ein öffentliches Bekenntnis zu ihrer Finanzierung ist notwendig. Sponsorenbeiträge können in der derzeitigen gesetzlichen und wirtschaftlichen Situation in Österreich nur in geringem Ausmaß zusätzlich wirken.

Die Errichtung der Helmut List-Halle ging von einer besonderen Konstellation aus. Sowohl der Steirische Herbst als auch die Styriarte waren mit gewissen Veranstaltungen seit Jahren auf der Wanderschaft in Häusern, die jeweils für ihre Programme um viel Geld á fonds perdu adaptiert werden mussten. Dazu kam das starke Interesse der Programmacher der Europäischen Kulturhauptstadt 2003 an einem bespielbaren Haus. Die alte Werkshalle bei Waagner-Biro, die von der AVL übernommen worden war, bot sich in Absprache mit Prof. List für ein gemeinsames Projekt an. Der Betrieb der Halle durch den Steirischen Herbst wurde auf Vorschlag von Intendant Dr. Oswald vom Präsidium zur Kenntnis genommen. Dr. Peter Oswald hat sich mit Dr. Brigitte Bidovec und Mitarbeitern mit enormer Energie den Problemen Bau, Einrichtung, beginnender Betrieb gewidmet. Die beiden haben schätzungsweise an die 1.500 Arbeitsstunden ohne jede zusätzliche Honorierung für diese Aktivität ein-

gesetzt. Das Resultat ist ein hochklassiger Bau von internationaler Qualität, der in Graz auf Jahre und Jahrzehnte wertvolle Dienste leisten wird. Die Finanzierung des Projektes erwies sich trotz außertourlicher Unterstützungen durch Land Steiermark und Stadtgemeinde Graz als schwieriger als ursprünglich angenommen. Es handelt sich bei dem Bau um eine Investition auf mehrere Jahre, bis Veranstalter und Veranstaltungen für steigende Auslastungen sorgen werden. Für die Betriebsführung wird eine neue Lösung, abgekoppelt vom Steirischen Herbst, notwendig sein.“

(Intendant des „Steirischen Herbstes“):

„Widerspruch – es wurde nicht gestattet, ein neues Angebot zu stellen, sondern das Vorhandene wurde quantitativ eingeschränkt, was nach Vergabeordnung zulässig ist.

Ein „rechtzeitiger“ Planungsbeginn war nicht möglich – der Beginn war mit „Begehren“ am 9. 1. 2003 festgesetzt und konnte in minimaler Bau- und Konzeptionszeit das optimalste Ergebnis erzielt werden.

Alles andere – nämlich die Verzögerung und verspätete Herstellung und Eröffnung etc. wäre ein öffentlicher Skandal und eine internationale Blamage geworden, die das Image der Stadt Graz und des Landes Steiermark (natürlich auch des steirischen Herbst) nachhaltig beschädigt hätte.

Widerspruch, der Herbst hat sogar die erste Ausschreibung für Licht ausgesetzt, einen neuen Planer beauftragt und das Verfahren neu durchgezogen. Der steirische Herbst hat aufgrund der Entwicklung eines Prototypen und des Markteinstieges der Firma Comforto (Partner von Bene) ein äußerst günstiges Sesselmodell erworben.

Das mangelnde Vertrauen in die rechtzeitige Lieferung der Stühle und die schlechtere Qualität der Sessel waren wesentlich für die Wahl des Best- und nicht des Billigstbieters.

Es wurde nicht nachverhandelt, sondern nur quantitativ Positionen weggestrichen, dies ist nach Vergabeordnung erlaubt.

Es gab darüberhinaus Gefahr im Verzug: Die Liefertermine waren sehr eng bemessen, im öffentlichen Interesse musste die Bestellung wie dokumentiert abgewickelt werden.

Der herbst ist der tiefsten Überzeugung, hinsichtlich der Wahl der Stühle die richtige Entscheidung in ästhetischer, praktischer und wirtschaftlicher Hinsicht getroffen zu haben.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme im Rohbericht verwiesen.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass einzelne Vergaben von Zeitdruck und Finanzierungslücken geprägt sind und ein Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Beauftragungen und Angeboten nicht mehr nachvollzogen werden kann. Die Fa. ■■■ hat jedenfalls nachträglich ein zweites Angebot mit gleichem Datum wie das Ursprungsangebot gelegt. Bei einer bloßen Nichtbeauftragung einzelner Positionen wäre das nicht erforderlich gewesen.

Bei der Bühnenbeleuchtung wurde schließlich auch eine Firma beauftragt, die bei der Ausschreibung gar nicht teilgenommen hat. Der LRH hält daher seine Kritik an einzelnen Vergabevorgängen aufrecht.

Eine exakte Planung ohne Änderung in der Ausführung ist regelmäßig die Basis für eine Projektabwicklung ohne Verteuerung.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 3. Juni 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

vom Büro Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Heike KOPP

von der Abteilung 9 – Kultur

ORR Dr. Evelyn HOFFMANN

von der Fachabteilung 4A – Finanzen
und Landeshaushalt

ORR Dr. Franz KRÖLL

von der Steirischen Herbst GesbR

Präsident Prof. Kurt JUNGWIRTH

von der Steirischen Herbst
Veranstaltungsgesellschaft mbH.

Intendant Dr. Peter OSWALD

Dr. Brigitte BIDOVEC

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor

HR Dr. Johannes ANDRIEU

HR DI Werner SCHWARZL

OBR DI Gerhard RUSSEIM

OAR RR Harald KRONEGGER

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Die zwischen dem Land Steiermark und der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. abgeschlossenen Vereinbarungen ließen rechtlich **keine umfassende Gebarungskontrolle** im Sinne des Antrages zu.
- **Prüfungsgegenstand waren daher** bezüglich des **Unternehmens „Steirischer Herbst“** eine auf die **Fördermittel des Landes eingeschränkte Prüfung** und eine **Gesamtprüfung des Akustik- und Optikprojektes in der Helmut List-Halle.**
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine isolierte Betrachtung der Verwendung von Fördermitteln ohne Einschaurecht in die umfassende Gebarung nicht dem Auftrag der Sparsamkeits-, Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfung gerecht werden kann.
- Die externe Kontrolle durch den LRH hat sich daher bei der Prüfung des „Steirischen Herbstes“ im Wesentlichen auf die **Zulässigkeit der Subventionierung und ihre ordnungsgemäße Abwicklung hinsichtlich Wahrnehmung der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung beschränken müssen.**

Steirischer Herbst

- Rechtliche Grundlage des „Steirischen Herbstes“ ist ein Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des „Steirischen Herbstes“ aus dem Jahre 1974.
- Die Rechtskonstruktion des „Steirischen Herbstes“ ist kompliziert, wobei als Träger die Steirische Herbst GesbR, der Verein der Freunde des Steirischen Herbstes und seine 100%ige Tochter, die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft

sellschaft mbH. zu nennen ist. Ein wesentlicher Mangel bei dieser Rechtskonstruktion ist darin zu sehen, dass zwischen der GesbR und dem Verein samt 100%iger Tochter **keine rechtliche Verbindung** besteht. **Eine Änderung im Sinne der Empfehlung des LRH ist mit 1.1.2005 beabsichtigt.**

- Die Struktur des „Steirischen Herbstes“ hat sich seit 1974 faktisch wesentlich verändert, **ohne dass eine Modifizierung des Übereinkommens 1974 erfolgte.**
- **Die Basisfinanzierung** des „Steirischen Herbstes“ erfolgt auf der Grundlage des Übereinkommens 1974 durch die Stadt Graz und das Land Steiermark.
- Positiv ist zu erwähnen, dass es gelungen ist, die **Eigenmittel sukzessive anzuheben. Der Landesanteil** schwankt im Prüfungszeitraum **zwischen rund 28% und 43%**. Der Anteil an öffentlichen Mitteln liegt zwischen rund 95% (1999) und 57% (2003).
- Im Zuge der Prüfung war es im Landesbereich schwierig, sämtliche finanzielle Mittel, die von Landesstellen an den „Steirischen Herbst“ überwiesen wurden, aufzulisten.
- Die vom Land Steiermark gewährte Grundsubvention, Personalsubvention, Förderung durch die Tourismusabteilung und Fachabteilung für Gesundheitswesen wurden **ordnungsgemäß verwendet**. Zu kritisieren ist die verspätete Vorlage der Verwendungsnachweise bei der Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen.
- Entsprechend dem Übereinkommen 1974 stellt das Land Steiermark die erforderlichen Büroräume im Palais Attems unentgeltlich zur Verfügung. Weiters trägt das Land Steiermark die Betriebskosten inklusive der Strom- und Heizkosten. Es erfolgt weder eine Bewertung dieser Naturalsubvention durch das Land Steiermark, noch durch die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. Diese Beträge scheinen daher in den Jahresabschlüssen nicht auf.
- Nach dem Übereinkommen 1974 hat das Land Steiermark die Telefon- und Portokosten zu tragen. Diese werden seit 2003 nicht mehr vom Land bezahlt. Diese müssten solange vom Land Steiermark übernommen werden, bis ein

anders lautender Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vorliegt, bzw. es zu einer Änderung des Übereinkommens 1974 kommt.

- Es ist zu kritisieren, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2002 entgegen der gesetzlichen Vorgaben (in den ersten neun Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres) erst im April 2004 fertiggestellt wurde.
- Die wirtschaftliche Lage des „Steirischen Herbstes“ kann als sehr angespannt bezeichnet werden. Das Eigenkapital lag im gesamten Betrachtungszeitraum im negativen Bereich. Die Verbindlichkeiten sind besonders von 1999 auf 2000 und von 2001 auf 2002 gestiegen.
- Die im Intendantenvertrag getroffenen Regelungen können als angemessen bezeichnet werden.
- Die Besucherentwicklung zeigt laut Aufzeichnung des Steirischen Herbstes eine steigende Tendenz.

Akustischer und optischer Ausbau der Helmut List-Halle

- Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. hat auf Grund der Bestandsvereinbarung die Verpflichtung übernommen, die Helmut List-Halle ohne Kündigungsrecht bis 31.12.2012 zu betreiben. Die Gesellschaft muss damit auch für die Auslastung der Halle sorgen, wobei das erforderliche Know-How und die personelle Ausstattung nicht vorhanden war.
- In diesem Bestandsvertrag wurden von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. Verpflichtungen übernommen, die sie nur schwer erfüllen wird können.
- Eine Überprüfung des Betriebes der Helmut List Halle konnte der LRH auf Grund der fehlenden rechtlichen Kompetenz nicht durchführen.
- Die Inneneinrichtung der Halle musste von der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. getragen werden. Da diese die Firma AVL zum Teil vorfinanziert hat, muss die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. ein Bestandsentgelt entrichten.

- Die Gesamtkosten der Inneneinrichtungen haben sich gegenüber dem Ansuchen beim „Zukunftsfonds“ um rund 11% erhöht. Die Kostenerhöhung ist vorwiegend auf die Verteuerung der inneren Akustikschale zurückzuführen. Da auch beantragte Förderungen vom Bundeskanzleramt und der Stadt Graz ausblieben, ergaben sich beträchtliche Finanzierungslücken, die abgedeckt werden mussten.
- Die Steirische Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. war bei den Vergaben für die optische und akustische Ausstattung der gegenständlichen Halle nicht an das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 gebunden.
- Es hätte von vorn herein eine Entscheidung getroffen werden müssen, ob für das gegenständliche Projekt das Vergabegesetz angewendet werden soll, wobei durchaus eine Selbstbindung möglich gewesen wäre.
- Die Ausschreibung und Vergabe der mobilen Tribünen erfolgte ordnungsgemäß.
- Bei der Vergabe der Möblierung wurde das Billigstbieterangebot wegen verspäteten Einlangens ausgeschieden, während gleichzeitig wesentliche Angebotsänderungen bei den übrigen Bietern zugelassen wurden. Das Einhalten von Vergabebestimmungen (Ausscheiden eines verspätet eingelangten Angebotes) bei gleichzeitiger laufender Änderung der eingereichten Angebote erscheint weder sinnvoll noch wirtschaftlich.
- Am 18. Oktober 2002 erfolgte der Zuschlag für die Möblierung. Bis Ende des Jahres 2003 wurden trotz ordnungsgemäßer Lieferung keine Zahlungen geleistet. Der LRH kritisiert, dass zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe die Finanzierung nicht gesichert war.
- Die Ausschreibung und Vergabe der Audio- und Videoanlage erfolgte ordnungsgemäß.
- Der Vergabevorgang der Bühnenbeleuchtung ist geprägt von Zeitdruck und Finanzierungslücken. Hiezu ist festzustellen, dass letztlich ein Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Beauftragungen und den Angeboten nicht mehr gegeben ist bzw. nachvollzogen werden kann.

- Die Ausschreibung und Vergabe für die Traversen und Kettenaufzüge und Bühnenausstattung erfolgte ordnungsgemäß.

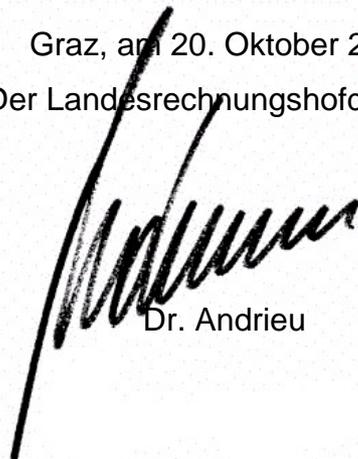
Empfehlungen:

- Um eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle gemäß § 6 LRH-VG durchführen zu können, empfiehlt der LRH:
 - die Schaffung einer neuen rechtlichen Basis, beispielsweise durch Gründung einer GmbH., wobei sich die Übernahme der bestehenden Veranstaltungsgesellschaft des Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes durch die Gebietskörperschaften anbietet oder
 - der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 6 LRH-VG zwischen der Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH. und dem Land Steiermark, die eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle des Steirischen Herbstes ermöglicht.
- Der LRH empfiehlt auch im Hinblick auf die komplizierte Rechtskonstruktion, die Schaffung einer klaren rechtlichen Basis durch Gründung einer neuen GmbH. **Mit 1.1.2005 soll lt. Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes dieser Empfehlung des LRH Rechnung getragen werden.**
- Der LRH empfiehlt, in der Landesbuchhaltung grundsätzlich auch Personenkonten einzuführen, über die alle vom Land Steiermark an den Förderungsnehmer gewährten Beiträge zu leiten sind.
- Die Naturalsubventionen (Büro, Betriebskosten) wären zahlenmäßig zu bewerten und in den künftigen Jahresabschlüssen auszuweisen.
- Bei einer Überarbeitung des Übereinkommens 1974 sollten die Kosten für Telefon und Porto betragsmäßig festgelegt werden.

- Der LRH empfiehlt zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nachstehende Punkte vordringlich umzusetzen:
 - Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung unter Beteiligung von Stadt und Land
 - Abschluss von Verträgen mit Stadt, Land und Bund über deren finanziellen Beitrag, um eine mittelfristige Planung auf zumindest fünf Jahre sicherzustellen
 - Verzicht auf Produktionen mit hohem finanziellen Aufwand
 - Erhöhung der Einnahmen (Sponsoring) und Reduktion der Ausgaben (Personalaufwand)
 - Abgabe der Betreiberschaft an der Helmut List-Halle, wobei eine einvernehmliche Lösung mit dem Eigentümer und Vertragspartner der Halle angestrebt werden müsste.
- Beim Einsatz von öffentlichen Mitteln sollte hauptsächlich das offene Verfahren als wirtschaftlichste Ausschreibungsart gewählt werden.

Graz, am 20. Oktober 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

Beilage 1 und 2 (Seite 93 – 99) wurden anonymisiert!